

<i>Name:</i>	Deutsche Soziale Union
<i>Kurzbezeichnung:</i>	DSU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Dorfstraße 43
08233 Treuen
z. H. Herrn Roberto Rink

Postfach 10 04 42
08508 Plauen

Telefon: (0 37 41) 41 38 69

Telefax: (0 37 41) 41 38 68

E-Mail: info@rinkdeutschland.de
netzpost@dsu-politik.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.12.2018)

Name:

Deutsche Soziale Union

Kurzbezeichnung:

DSU

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Roberto Rink

1. Stellvertreter:

Gert Zetzsche

2. Stellvertreter:

Joachim Fischer

1. Schriftführer:

Dr. Joachim Nothdurft

2. Schriftführer:

Claudia Hennebach

1. Schatzmeister:

Ursula Eisert

2. Schatzmeister:

Wolfgang Diener

Beisitzer:

Dr. Matthias Brech

Roland Diesener

Peter Berauer

Holger Schuhmann

Ulrich Gruschwitz

Karl-Heinz Gundlach

Landesausschuss Sachsen:

Vorsitzender:

Joachim Fischer

1. Stellvertreter:

Gert Zetzsche

2. Stellvertreter:

Holger Schumann

Schatzmeister:

Ursula Eisert

Schriftführer:

Claudia Hennebach

Beisitzer:

Dr. Matthias Brech

Roland Diesner

Peter Berauer

J. Weigel

Dieter Klingenberg

Ulrich Gruschwitz

G. Kroker

Satzung der Deutschen Sozialen Union **(DSU)**

Letzte Änderung:
XII. Bundesparteitag 04.06.2005 in Merseburg

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgabe

§ 2 Name

§ 3 Sitz

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Mitgliedschaft/Mitgliedsrechte

§ 7 Beiträge

§ 8 Verbandsarbeit

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Verbände und Organe

§ 10 Organisationsstufen

§ 11 Ortsverbände

§ 12 Ortshauptversammlung

§ 13 Ortsvorstand

§ 14 Kreisverbände

§ 15 Kreisversammlung

§ 16 Kreisvorstand

§ 17 Landesverbände

§ 18 Landesparteitag

§ 19 Landesvorstand

§ 20 Bundespartei

§ 21 Bundesparteitag

§ 22 Bundesvorstand

§ 23 Bundespräsidium

D. Sonstige Gliederungen

§ 24 Regionalverbände

§ 25 Vereinigungen

§ 26 Kommissionen

E. Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

§ 27 Europawahlen

§ 28 Bundestagswahlen, Wahlkreisbewerber

§ 29 Bundestagswahlen, Landeslisten

§ 30 Besondere Landesdelegiertenversammlung

§ 31 Wahl der Delegierten

§ 32 Landtagswahlen und Kommunalwahlen

§ 33 Gemeinsame Bestimmungen

§ 34 Vorschlagsrecht, Einspruchrecht

F. Verfahrensordnung

§ 35 Ladungsfristen

§ 36 Stimm- und Vertreterrechte

§ 37 Teilnahmerechte

§ 38 Beschlussfähigkeit

§ 39 Abstimmungen

§ 40 Wahlen

§ 41 Wahlperiode

§ 42 Anträge

§ 43 Niederschriften

G. Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

§ 44 Ordnungsmaßnahmen, Verbände

§ 45 Ordnungsmaßnahmen, Mitglieder

§ 46 Schiedsgerichte

§ 47 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

§ 48 Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 49 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

H. Allgemeine Bestimmungen

§ 50 Geschäftsjahr

§ 51 Vertretungsrecht

§ 52 Berichtspflichten

§ 53 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahlen

§ 54 Verbindlichkeiten, Haftung

§ 55 Finanz- und Beitragsordnung

§ 56 Geschäftsstellen

§ 57 Auflösung der Partei

I. Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

§ 59 Anpassungsbestimmungen

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

Die Deutsche Soziale Union will auf der Grundlage von Freiheit und sozialer Gerechtigkeit in christlicher Verantwortung das deutsche Vaterland demokratisch mitgestalten. Dabei fühlt die sich der Aufarbeitung und Bewältigung von 45 Jahren kommunistischer Diktatur auf deutschem Boden besonders verpflichtet.

§ 2 Name

Die Partei führt den Namen Deutsche Soziale Union (DSU), ihre Organisationsstufen zusätzlich den entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Deutschen Sozialen Union ist in Leipzig.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Deutschen Sozialen Union kann jeder Deutsche werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, keiner anderen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreis- bzw. Ortsvorstand des Hauptwohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreis- bzw. Ortsvorstand des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds durch den Kreis- bzw. Ortsvorstand des Arbeitsplatzes ist der Kreis- bzw. Ortsvorstand des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreis- oder Ortsvorstand des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes abgelehnt oder drei Monate nicht behandelt, so ist der Bewerber

berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Kreis- oder Ortsverband geführt, in welchem es seinen Hauptwohnsitz hat oder –im Ausnahmefall- arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Landesverband weitere Ausnahmen zulassen. Der Kreisverband kann die Führung der Mitgliedschaft demjenigen Ortsverband übertragen bzw. überlassen, in dem das Mitglied wohnt oder arbeitet.

(5) Über Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds ist durch den Kreis- bzw. Ortsvorstand binnen zwei Monate zu unterscheiden. Die Entscheidung ist dem Landesverband binnen eines weiteren Monats anzuzeigen. Der Landesverband kann der Aufnahme binnen drei Monate nach der Anzeige widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Verband binnen eines weiteren Monats das Recht der Anrufung des zuständigen Schiedsgericht zu.

(6) Existieren am Wohn- und Arbeitsort des Mitglieds keine Kreis- bzw. Ortsverbände, so ordnet der Landesverband das Mitglied einem Kreis- bzw. Ortsverband zu.

(7) Deutsche, an deren Wohn- oder Arbeitsort kein Landesverband besteht, können Gastmitglieder der DSU werden. Sie richten ihren Aufnahmeantrag an die Bundesgeschäftsstelle; über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Gastmitgliedschaft begründet keine Mitgliedsrechte.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Aufnahmebeschlusses.

§ 6 Mitgliedschaft / Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze und Satzungsbestimmungen das Recht, an der politischen Willensbildung in der DSU teilzunehmen.

(2) Ausschließlich Mitglieder der DSU besitzen das Recht, in Gremien und Organen der Partei sowie aller ihrer Gebietsverbände gewählt zu werden. Kandidaten für öffentliche Ämter als Einzelkandidaturen oder auf einer nicht von der DSU mitgetragenen Liste sind, sofern ein DSU vorliegt, nur zulässig, wenn der dem Aufstellungsorgan übergeordnete Verband zustimmt.

(3) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.

(4) Mitgliedschaften in mehr als einem Gebietsverband sind unzulässig.

(5) Einem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach einer Wartezeit von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Aufnahmeschlusses an, zu. Bei Neugründung eines Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes steht dem Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht im jeweiligen Verband sofort, für übergeordnete Verbände und Organe nach Abschluss der

Neugründung zu. Die Neugründung gilt mit der ersten ordentlichen Vorstandswahl als abgeschlossen.

(6) Gastmitglieder können an Hauptversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die übrigen Organe der Partei können Gastmitglieder zulassen. Gastmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Rede- und Antragsrecht können gewährt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist. Spätestens fünf Monate nach Zahlungsverzug hat der beitragerhebende Verband zu mahnen und dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

§ 8 Verbandsarbeit

Die Mandatsträger aller Ebenen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten und mit den Mitgliedern aktuelle politische Fragen aus ihrem Bereich zu diskutieren. Zur innerparteilichen Information müssen mindestens einmal jährlich berichten:

- (1) vor der Ortshauptversammlung: Mitglieder der Gemeinde/Stadtratsfraktion, der Erste Bürgermeister oder der Stellvertreter
- (2) vor der Kreishaupt/Kreisdelegiertenversammlung: ein Mitglied der Kreistagsfraktion, der Landrat oder ein Beigeordneter
- (3) vor dem Landesparteitag: ein Mitglied des Landtages, ein Kabinettsmitglied der Landesregierung
- (4) vor dem Bundesparteitag: ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied des Deutschen Bundestages, ein Mitglied des Bundeskabinetts

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Eintritt in eine andere Partei

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er ist mit dem Eingang wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate mit seinen Beiträgen in Zahlungsverzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsleistungen nicht nachkommt. Zwischen den beiden Mahnungen ist eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und in erheblichen Maße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder aufgenommen werden.

(5) Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis- oder Landesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständige Schiedsgericht einzureichen. Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses andere Ordnungsmaßnahmen verfügen.

(6) In schwerwiegenden Fällen können die nach Abs. 5 zuständigen Organe innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer rechtskräftigen Schiedsgerichtsentscheidung sofort ausschließen. Dies hat auch ein Ruhen der entsprechenden Parteiämter zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht –in einigen Fällen dessen Vorsitzender- kann diese vorläufige Maßnahme bis zur Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist über diese Maßnahme innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

C. Verbände und Organe

§ 10 Organisationsstufen

(1) Die Organisationsstufen der DSU sind

1. ggf. Ortsverbände
2. Kreisverbände
3. Landesverbände
4. Bundesverband

(2) Durch Beschluss des Landesparteitages können sich Landesverbände in Regionalverbände aufteilen. Das Nähere regelt ggf. die Landessatzung.

§ 11 Ortsverbände

(1) Die Kreisversammlung kann die Aufteilung der Kreisverbände in Ortsverbände beschließen. Sie muss es tun, wenn der Kreisverband über 250 Mitglieder hat. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde oder in einem Stadtteil

wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der zuständige Kreisverband. Er kann mehrere kleine Ortsverbände zusammenschließen.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Ortshauptversammlung
- b) der Ortsvorstand

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Zur Neugründung eines Ortsverbandes ist vorher die Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen. Einzelmitglieder werden vom Kreisverband dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Bestehen keine Ortsverbände, übernimmt der übergeordnete Verband mit seinen Organen die Aufgabe des Ortsverbandes.

§ 12 Ortshauptversammlung

Die Ortshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes. Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

- die Behandlung der politischen Themen, insbesondere auf Ortsebene
- die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung
- die Entgegennahme der Berichte der kommunalen Mandatsträger
- die Wahl des Ortsvorstandes gemäß § 13 Abs. 1a bis 1e und der Kassenprüfer des Ortsverbandes
- ggf. die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Kreisvertreterversammlung
- die Wahl von Bewerbern für die Gemeinderats- bzw. Stadtratswahl

§ 13 Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem Ortsvorsitzenden
- b) den bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, wobei bei Ortsverbänden bis zu
50 Mitgliedern bis zu vier
100 Mitgliedern bis zu acht
über
100 Mitgliedern bis zu zwölf weitere Mitglieder gewählt werden können
- f) den Vorsitzenden der auf Ortsebene vorhandenen Vereinigungen
- g) ggf. dem ehrenamtlichen Ortsgeschäftsführer

Die unter f) und g) genannten Mitglieder haben beratene Stimme.

(2) Aufgaben des Ortsvorstandes sind

- a) Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes
- b) Behandlung dringlicher politischer Themen und Vorbereitung von Veranstaltungen
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes
- d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Kontakt zu der örtlichen Presse

(3) Der Ortsvorstand kann auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden einen ehrenamtlichen Ortsgeschäftsführer berufen.

§ 14 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Die Neugründung von Kreisverbänden geschieht durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes, der auch die Gebietseinteilung festlegt. Der Landesvorstand beruft hierzu einen Gründungsvorstand, dessen Amtszeit mindestens drei und höchstens zwölf Monate währt.

(2) Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreishaupt- oder Kreisdelegiertenversammlung
 - b) der Kreisvorstand
- (3) Zur Bildung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder notwendig.

§ 15 Kreisversammlung (Kreishaupt- oder Kreisdelegiertenversammlung)

(1) Die Kreisversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.

(2) Hat ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder, so ist die Kreisversammlung eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder dieses Kreisverbandes angehören. Ab 300 Mitglieder tritt ab der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisdelegiertenversammlung.

(3) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Ortsverbände, wobei auf jeweils fünf angefangene Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist
- b) dem Kreisvorstand
- c) den Kassenprüfern des Kreisverbandes

(4) Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Themen und die Durchführung von Parteiveranstaltungen
- b) Beschluss über die Einteilung in Ortsverbände
- c) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- d) die Berichte der Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes

- e) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 16 1a bis e
- f) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundes- und Landesparteitag
- g) Wahl von Bewerbern für die Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahl gemäß § 32 (2)

§ 16 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu acht weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes
- f) den Kreisvorsitzenden der Vereinigungen im Kreisgebiet gemäß § 25 (2)
- g) ggf. dem Kreisgeschäftsführer

Die unter f) und g) genannten Mitglieder haben beratende Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes
- b) die Behandlung dringender politischer Themen
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes insbesondere die Vorbereitung von Veranstaltungen
- d) die Vorbereitung der Kreishaupt- bzw. Kreisdelegiertenversammlung
- e) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse
- f) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden
- g) die Weiterleitung der Beitragsanteile an den Landes- und Bundesverband

(3) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden einen Kreisgeschäftsführer berufen.

§ 17 Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind Organisationsstufen in den Bundesländern.

(2) Organe der Landesverbände sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand
- c) ggf. weitere Organe gemäß der Landessatzung

§ 18 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus:

- a) dem Delegierten der Kreisverbände

- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- c) den Landeskassenprüfern

(2) Die Gesamtzahl der von den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten zum Landesparteitag beschließt der Landesvorstand, soweit die Landessatzung nichts anderes vorsieht. Die Delegierten werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kreisverbände entsandt.

(3) Der Landesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

- a) Beschlussfassung über die Grundlinien der jeweiligen Landespolitik und ggf. einer Landessatzung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf
- b) ggf. Einteilung und Organisation der Regionalverbände
- c) Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger auf Landesebene
- d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 19 1a bis e
- e) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter
- f) Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts
- g) Wahl der Landesliste für die Landtags- und Bundestagswahl

§ 19 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Parteitag. Er besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschatzmeister
- d) dem Landesschriftführer
- e) bis zu 15 weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes
- f) den Landesvorsitzenden aller im Landesverband bestehenden Vereinigungen gemäß § 25 (2)
- g) dem Landesgeschäftsführer
- h) den DSU-Kabinettsmitgliedern
- i) dem Vorsitzenden der DSU-Fraktion im Landtag

Die unter f), g), h) und i) genannten Mitglieder haben beratende Stimme.

Nur für LV Sachsen:

Die unter e) genannten Mitglieder bestimmen je einen Vertreter, der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnimmt.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- a) die Vertretung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit
- b) die Behandlung dringender politischer Themen auf Landesebene
- c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen, insbesondere die Vorbereitung politischer Veranstaltungen
- d) die Vorbereitung des Landesparteitages
- e) die Überwachung der Amtsführung nachgeordneter Organe

- f) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen nachgeordneter Verbände
- g) die Berufung eines Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden
- h) die Überwachung der Beitragskassierung und –abführung nach der Beitragsordnung
- i) die Aufsicht über die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der finanziellen Rechenschaftsberichte aller untergeordneter Organe an den Landesverband

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden weitere Mitglieder zu kooptieren. Etwaige Vorsitzende von Regionalverbänden sind, wenn sie dem Landesvorstand nicht als gewählte Mitglieder angehören, kooptiert. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes haben beratende Stimme.

(4) Der Landesvorstand kann die Bildung von Arbeitskreisen und Fachausschüssen beschließen sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

(5) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Verbände prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

§ 20 Bundespartei

Die Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesvorstand
- c) das Bundespräsidium

§ 21 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus

- a) dem Delegierten der Kreisverbände der jeweiligen Landesverbände
- b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes
- c) den Landesvorsitzenden
- d) den Revisoren

(3) Für je angefangene 5 Mitglieder des Kreisverbandes wird ein Delegierter zum Bundesparteitag gewählt.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören

- a) Beschlussfassung über die grundlegende Politik der DSU
- b) Beschlussfassung über das Bundesparteiprogramm
- c) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Bundesvorstandes sowie dessen Entlastung

- d) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 22 2a bis e
- e) Wahl von zwei Revisoren und deren Vertreter
- f) Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes
- g) Beschlussfassung über Satzung und Schiedsgerichtsordnung

Beschlussfassung nach g) bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 22 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand ist das höchste Organ der Partei zwischen den Parteitag.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- c) den zwei Bundesschatzmeistern
- d) den zwei Bundesschifführern
- e) mindestens 10, jedoch bis zu 20 weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes, wobei jeder Landesverband angemessen vertreten sein soll
- f) dem Generalsekretär
- g) dem Bundesgeschäftsführer
- h) den Bundesvorsitzenden aller DSU-Vereinigungen gemäß § 25 (2)
- i) den Vorsitzenden der DSU-Gruppe im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament
- j) einem Mitglied der Bundesregierung, das von den DSU-Mitgliedern im Bundeskabinett zu benennen ist

Die unter i) und j) genannten Mitglieder haben beratene Stimme.

(3) Die Landesvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden der DSU in den Landtagen nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören

- a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit
- b) die Behandlung dringlicher politischer Themen
- c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen
- d) die Vorbereitung des Bundesparteitages
- e) die Berufung eines Generalsekretärs und eines Bundesgeschäftsführers auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden
- f) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vereinigungen und der Landessatzungen
- h) die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung
- i) die Aufsicht über die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der finanziellen Rechenschaftsberichte aller Landesverbände an den Bundesverband
- j) die Beschlussfassung über vorläufige Änderung dieser Satzung bis zum nächsten Bundesparteitag, sofern und soweit sie durch den Bundeswahlleiter verlangt wird
- k) Beschlussfassung über Aufteilung, Zusammenlegung und Neugründung von Landesverbänden

l) ggf. die Bildung einer DSU-nahen Stiftung

(5) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, betraut der Bundesvorstand einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesvorsitzenden bis zum nächsten Bundesparteitag, der binnen drei Monate einzuberufen ist.

(6) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann der Bundesvorstand ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zum nächsten Bundesparteitag beauftragen.

(7) Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden weitere Mitglieder kooptieren, diese haben kein Stimmrecht.

(8) Der Bundesvorstand kann die Bildung von Arbeitskreisen, Fachausschüssen und Kommissionen beschließen.

§ 23 Bundespräsidium

(1) Das Bundespräsidium besteht aus

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- c) den zwei Bundesschatzmeistern
- d) den zwei Bundesschifführern
- e) dem Generalsekretär

(2) Die Landesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Bundespräsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Aufgaben des Bundespräsidiums gehören

- a) die Behandlung dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei
- c) die Behandlung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlicher Tätigkeit der Partei zusammenhängenden Fragen
- d) Erlass und Änderung einer Arbeits- und Gehaltsordnung für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei

(4) Die Kooptierung weiterer Mitglieder ist nicht möglich.

D. Sonstige Gliederungen

§ 24 Regionalverbände

(1) Der Regionalverband umfasst die vom Landesverband zusammengefassten Kreisverbände einer Region.

(2) Aufgabe der Regionalverbände ist es, die Partei unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Verhältnisse in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Ziele der Partei zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

(3) Organisation und Gliederung der Regionalverbände regelt ggf. die Landessatzung.

§ 25 Vereinigungen

(1) Die Bildung von Vereinigungen ist anzustreben. Zu ihrer Bildung ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen. Innerhalb eines Landesverbandes können Vereinigungen auch auf alleinige Veranlassung des Landesvorstandes tätig werden.

(2) Folgende Vereinigungen können gebildet werden:

1. Junge Soziale Union (JSU)
2. Frauen in der DSU
3. Senioren in der DSU
4. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der DSU
5. Kommunalpolitische Vereinigung der DSU
6. Arbeitnehmer in der DSU
7. Vertriebene, Verfolgte und Flüchtlinge in der DSU
8. Förderkreis der DSU

(3) Aufgabe aller Vereinigungen der DSU ist es, das Gedankengut der DSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten und zu vertreten. Die Vereinigungen werden auch aufgefordert, an der Lösung von offenen Fragen aus ihrem Wirkungsgebiet mitzuarbeiten. Ihre Organe sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DSU verpflichtet.

(4) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Übergeordnetes Organ aller Vereinigungen ist der Bundesvorstand der DSU.

(5) Die Vereinigungen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Bundesvorstand der DSU zu bestätigen ist. Ihre einzelnen Organisationsstufen können an die Organe der DSU der gleichen Ebene und der übergeordneten Ebene Anträge stellen.

§ 26 Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen werden durch den einsetzenden Vorstand nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder abgelöst.

(2) Die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen sind dem jeweiligen Vorstand schriftlich mitzuteilen.

E. Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

§ 27 Europawahlen

(1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesparteitag gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste der Landesverbände entscheidet, in geheimer Abstimmung vom Bundesparteitag gewählt.

(2) Anderenfalls werden die Bewerber und Ersatzbewerber der einzelnen Landeslisten von den Landesparteitagen gewählt.

§ 28 Bundestagswahlen, Wahlkreisbewerber

(1) Die Wahlkreisbewerber zum Deutschen Bundestag werden von bis zu 200 stimmberechtigten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung im Bundeswahlkreis gewählt. Würde die Mitgliederversammlung mehr als 201 stimmberechtigte Mitglieder umfassen, tritt an ihre Stelle die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“.

(2) Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 60 Delegierten zusammen. Diese werden anteilmäßig von den Kreisversammlungen gewählt. Zur Wahl dieser Delegierten sind jeweils nur die im betreffenden Bundeswahlkreis Wahlberechtigten stimmberechtigt. Den beteiligten Kreis- bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierten zu, als sich aus dem Verhältnis der im Gebiet der Orts- bzw. Kreisverbände zur Bundestagswahl stimmberechtigten Mitgliedern berechnet. Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem eines Kreisverbandes, so wählen dessen stimmberechtigte Mitglieder in Kreisversammlungen oder in der „besonderen Kreisdelegiertenversammlung“ den Bewerber unmittelbar.

(3) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis wird vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes einberufen. Sie wählt einen Vorsitzenden.

(4) Aufgaben der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Bundeswahlkreises sind:

- a) die Wahl der Wahlkreisbewerber
- b) ggf. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die „besondere Landesdelegiertenversammlung“.

§ 29 Bundestagswahlen, Landeslisten

(1) Die Aufstellungen der Landeslisten für den Deutschen Bundestag obliegt dem Landesparteitag. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag sind dabei zu berücksichtigen und einzuhalten.

(2) Stimmen die Aufstellungsfristen des BWG nicht mit den Fristen der parteiinternen Wahlen überein, so stellt die „besondere Landesdelegiertenversammlung zur Bundeswahl“ die Landesliste auf.

§ 30 Besondere Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „besondere Landesdelegiertenversammlung zur Bundeswahl“ besteht aus:

- a) je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- c) den Landesvorsitzenden der Vereinigungen

Die zu b) und c) genannten Mitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die besondere Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

§ 31 Wahl der Delegierten

Die Delegierten nach den §§ 28, 29 und 30 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte und Mitglieder nach § 28 müssen im Bundeswahlkreis, Delegierte nach § 29 und § 30 müssen im jeweiligen Bundesland wahlberechtigt sein.

§ 32 Landtagswahlen und Kommunalwahlen

(1) Landtagswahlen, Landesliste

Die Wahl der Landesliste für den Landtag obliegt dem Landesparteitag bzw. der Landesdelegiertenversammlung.

(2) Landtagswahl, Wahlkreisbewerber

Die Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl werden in einer Kreishaupt- oder Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Die Gesetzte zur Landtagswahl sind zu beachten.

(3) Kommunalwahl

Die Bewerber für die Gemeinderats-, Stadtrats-, oder/und Kreistagswahl werden in einer Kreishaupt- oder Kreisdelegiertenversammlung bzw. einer Ortshauptversammlung gewählt. Die Kommunalwahlgesetze sind zu beachten.

§ 33 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten und der Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 40.
- (2) In der Regel gelten für die Aufstellungsversammlungen die Einberufungsfristen nach § 35. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (4) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 34 Vorschlagsrecht, Einspruchsrecht

- (1) Den Vorsitzenden der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. Der Bundesvorstand kann sich bei allen Aufstellungsversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Landesverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Landesvorständen zu.
- (2) Dem Bundesvorstand steht bei der Wahl von Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, bei Verstößen gegen die Wahlgesetze dem Präsidium. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl des Bewerbers wiederholt werden; sie ist endgültig.

F. Verfahrensordnung

§ 35 Ladungsfristen

- (1) Die Organe der Partei werden von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (2) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages sind den Landesverbänden mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich anzukündigen. Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Landesparteitage sind den Kreisverbänden mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich anzukündigen.
- (3) Die Organe sind mindestens jährlich einzuberufen:
 - a) die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal
 - b) die jeweils höchsten beschlussfassenden Organe der Organisationsstufen mindestens einmal
- (4) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen werden, wenn dies von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter

Angabe der Gründe verlangt wird, ebenso die jeweils höchsten beschlussfassenden Organe der Organisationsstufen auf Beschluss des zuständigen Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit. Die Frist für Landesparteitage bleibt dabei unberührt.

Der Bundesparteitag ist auf Antrag von mindestens zwei Drittel aller bestehenden Landesverbände, der Landesparteitag auf Antrag von mindestens zwei Drittel aller Kreisverbände einzuberufen. Die Ladungsfrist von 8 Wochen bleibt bestehen.

(5) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladungen zur Post gegeben worden sind (Poststempel). Der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. In diesen Sitzungen kann nur über dringende Angelegenheiten entschieden werden.

(6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderen Anlass nachgeordnete Verbände einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 3 ein Jahr nicht erfüllt, parteiinterne Wahlen nicht fristgemäß durchgeführt oder eine nach Abs. 4 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen worden ist. Ein Landesparteitag darf vom Bundesvorstand nur aus diesen Gründen einberufen werden.

(7) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband sowie allen Antragberechtigten schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 36 Stimm- und Vertreterrechte

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachen Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in angemessener Zahl zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Anzahl der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beiträge bzw. Beitragsanteile länger als sechs Monate im Ruhestand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Delegierten in den übergeordneten Organen, es sei denn, der übergeordnete Verband erlässt Zahlungsaufschub für seine untergeordneten Verbände.

§ 37 Teilnahmerechte

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur Mitglieder bzw. Delegierte gemäß Satzung teilnahmeberechtigt.

(2) Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen können die Vorsitzenden für ihre Verbände zulassen.

Die Befugnisse der Vorstände, Haupt- und Delegiertenversammlungen, nicht teilnahmeberechtigte Anwesende auszuschließen, bleibt unberührt.

(3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär, der Bundes- und Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Vereinigungen und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ihnen steht Rederecht zu.

§ 38 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit bei Orts- und Kreishauptversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzusetzen. Sie bleibt solange bestehen, bis auf Antrag eines Mitglieds bzw. Delegierten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung geschlossen und innerhalb von drei Wochen mit dem nicht behandelten Teil neu einberufen. Zu dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 39 Abstimmung

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(2) Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Stimme enthält.

(4) Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 40 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände sowie der Delegierten sind geheim durchzuführen. Ebenso sind die Bewerber für öffentliche Wahlen geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerstand erhebt.

(2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbände, die Bewerber für die Bundestags- und Landtagswahlen in Wahlkreisen sowie die Bewerber für

Oberbürgermeister- Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmungen zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung gewählt.

(3) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. An einer Stichwahl beteiligen sich höchstens doppelt so viele Bewerber, wie zu wählen sind. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Die Wahlergebnisse müssen bekannt gegeben werden. Die Wahl gilt mit der Erklärung der Annahme der Wahl.

(4) Für Sammelabstimmung gilt folgendes:

- a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- b) Jeder Stimmberechtigter hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist aufzurunden.
- c) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in der selben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und die Mindeststimmenzahl aus der Summe der Delegierten und Ersatzdelegierten.
- d) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenden Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.

(5) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:

- a) bei Wahlen und Abstimmungen Stimmenthaltungen
- b) Stimmzettel, auf denen Namen nicht wählbarer Personen stehen
- c) Stimmzettel, auf denen weniger oder mehr als die zulässige Stimmenanzahl abgegeben sind
- d) Stimmzettel, auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist oder die über die Wahlabsicht hinaus gekennzeichnet sind

(6) Für die Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem zusammentretenden Organ angehören, aber DSU-Mitglieder sein. Helfer von Wahlausschüssen können auch Mitglieder von Vereinigungen sein.

(7) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von drei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Gegen diese Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von drei Wochen das zuständige Schiedsgericht

anrufen. Über die Anfechtung von Wahlen der Bundesrevisoren und des Bundesschiedsgerichts entscheidet der Bundesvorstand. Über die Anfechtung von Wahlen in Vereinigungen entscheiden die zuständigen Schiedsgerichte.

Der zuständige Vorstand bzw. das Schiedsgericht kann sofort bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

§ 41 Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei den Schiedsgerichten ist sie vier Jahre. Werden Neuwahlen nicht spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode anberaumt, so beruft der Vorsitzende des übergeordneten Verbandes die Wahlversammlung ein.

(2) Der Bundesvorstand beschließt die Termine für parteiinterne Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode der Organe der Bundespartei. Entsprechend handelt der Landesvorstand für die Organe der Landes- und Kreisverbände.

(3) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder der Vorstände sind nach der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(4) Will ein Vorstandsmitglied oder Delegierter von seinem Amt zurücktreten, so hat er dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.

(5) Scheiden Vorsitzende, Kassierer, Kassenprüfer oder Revisoren vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung des zuständigen höchsten beschlussfassenden Organs eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählte Ersatzdelegierter für den Rest der Wahlperiode nach.

(7) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Der Bundesvorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Landesverbandes sein. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind; sie können nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig Schatzmeister der Bundespartei und eines Landesverbandes sein.

§ 42 Anträge

(1) Anträge können stellen:

- a) jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes
- b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört
- c) Haupt- und Delegiertenversammlungen an die höchsten beschlussfassenden Organe der beiden übergeordneten Verbände
- d) Vorstände an die Organe des nächsthöheren Verbandes
- e) die Vereinigungen nach Maßgabe § 25 Abs.3 und 5

(2) Anträge an den Bundesparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gestellt werden. Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. Anträge an den Landesparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gestellt werden. Sie werden mindestens 10 Tage vor dem Landesparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs eingebracht werden. Die Vorstände können jederzeit an ihre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Dringlichkeitsanträge richten.

§ 43 Niederschriften

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

(3) Von den Niederschriften über parteiinterne Wahlen und Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Ämter ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

G. Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

§ 44 Ordnungsmaßnahmen Verbände

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei und der Vereinigungen, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Zielsetzungen der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes beschlossen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Rüge
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in höheren Organen und übergeordneten Verbänden
- c) die Amtsenthebung von Organen

(3) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2b und 2c darf nur angeordnet werden, wenn Verstöße gegen Satzung oder Programm besonders schwerwiegend sind und in der Öffentlichkeit parteischädigend wirken. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht von der nächsten Haupt- oder Delegiertenversammlung bestätigt wird.

(4) Der Landes- und Bundesvorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von drei Wochen verständigt werden. Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen kann von den betroffenen Organen oder Verbänden beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb von drei Wochen erhoben werden.

§ 45 Ordnungsmaßnahmen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

- a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten
- b) gegen die politischen Zielsetzungen der Partei handeln
- c) ein Parteiamt durch eigenes Verschulden oder durch Untätigkeit mangelhaft führen

können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Rüge
- b) Enthebung von einem Parteiamt
- c) Befristete Anerkennung einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundeskabinetts werden durch Beschluss des Bundesvorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder durch Beschluss des zuständigen Vorstandes ausgesprochen. Der Beschluss muss mindestens mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Wird ein Vorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, vor Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme durch den zuständigen Vorstand gehört zu werden. Die Ordnungsmaßnahme ist ihm gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen, dem für das

betroffene Mitglied zuständigen Verband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahmen nach Abs. 2b und 2c angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse von Kreis- und Landesvorständen ist Einspruch an das zuständige Schiedsgericht, gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes an das Bundesschiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht, in eiligen Fällen dessen Vorsitzender, beschließt auf Antrag über die Aufhebung des sofortigen Vollzuges einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 5.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden. Es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 46 Schiedsgerichte

Es bestehen:

- a) Ggf. Landesschiedsgerichte
- b) das Bundesschiedsgericht

§ 47 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind besetzt mit:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Beisitzern

Für jedes Mitglied ist ein Beisitzer zu wählen.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit:

- a) dem Vorsitzenden
- b) vier Beisitzern

Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu wählen.

§ 48 Mitglieder der Schiedsgerichte

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied eines Orts-, Kreis-, Landes- oder des Bundesvorstandes ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richter besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden oder von einem von diesem beauftragten Vertreter des wählenden Organs durch Handschlag zur unparteilichen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 49 Zuständigkeiten der Schiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden, sofern nicht nach Satzung oder nach Abs. 2a das Bundesschiedsgericht zuständig ist:

- a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 9 Abs. 1e
- b) über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 9 Abs. 5
- c) wenn ein Mitglied, den parteischädigendes Verhalten vorgeworfen wird, gegen sich selbst Antrag auf Schiedsverfahren stellt
- d) über von Kreis- und Landesvorstände ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 43 Abs. 4
- e) über von Kreis- und Landesvorstände ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 4

(2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet:

- a) in erster Instanz über die in Abs. 1a, 1c und 1e aufgeführten Fälle, wenn der Landesvorstand oder das Präsidium dies aus wichtigen Gründen beantragen. Ob ein Grund vorliegt, entscheidet das Bundesschiedsgericht.
- b) über vom Bundesvorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 43 Abs. 4
- c) über vom Bundesvorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 44 Abs. 4
- d) wenn ein Vorstand oder das Präsidium bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der Satzung Antrag auf Entscheidung stellt
- e) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte
- f) in Fällen des § 39 Abs. 7

(3) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten regelt die Schiedsgerichtsordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(4) Für Vereinigungen und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des Abschnittes G der Satzung.

H. Allgemeine Bestimmungen

§ 50 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 51 Vertretungsrecht

Die DSU wird durch den Bundesvorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 52 Berichtspflichten

Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

§ 53 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Bundesverband gezahlt worden sind, es sei denn, der § 36 (4) tritt in Kraft.

§ 54 Verbindlichkeiten, Haftung

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet sind.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt hat. Gleiches gilt für die nachgeordneten Verbände.

§ 55 Finanz- und Beitragsordnung

(1) Der Bundesvorstand erlässt und ändert die Finanz- und Beitragsordnung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Sie regelt die Höhe und Erhebung der Beiträge, die Weiterleitung der Beiträge an übergeordnete Verbände, Abführungen der Mandatsträger, ggf. Beiträge der Vereinigungen, die Berechtigungen zum Empfang von Spenden, haushaltstechnische Erfordernisse und im Ergänzung des Parteiengesetzes Einzelheiten der Rechenschaftslegung der Partei.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvorschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen. Sie haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenprüfung nachgeordneter Verbände prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Die Kassierer haben vor allen für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Bundesverbandes. Sie erstellen den Anschluss und einen Prüfbericht. Die Revisoren dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Die Kassierer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

(4) Werden Verbände oder Gliederungen aufgelöst oder zusammengelegt, so wird das Vermögen des aufzulösenden Verbandes an den übergeordneten Verband abgeführt oder von den zusammengelegten Verbänden durch diese ohne Berücksichtigung der Höhe eingebrachter Anteile gemeinsam verwaltet. Die Abschlussbilanz und /oder Eröffnungsbilanz sind durch die zuständigen Landesschatzmeister beim Bundesschatzmeister in dem jeweiligen Haushaltsjahr einzureichen. Es verbleibt das Vermögen der ehemaligen Gliederungen im Gesamtvermögen der DSU.

§ 56 Geschäftsstellen

(1) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle wird vom Bundesvorstand, der Sitz der Landesgeschäftsstellen von den Landesvorständen bestimmt. Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird vom Landesvorstand in Absprache mit den jeweiligen Vorständen beschlossen.

(2) Kreisgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(3) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgabengebiet der hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei regelt die Dienst- und Gehaltsordnung, die das Präsidium erlässt.

(4) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. Ausnahmen kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands genehmigen.

(5) Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter auf Landes- und Bundesebene. Die hauptamtlichen Geschäftsführer der beim Bundesverband nachgeordneten Verbände werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstands durch das Präsidium der Partei bestätigt.

§ 57 Auflösung der Partei

(1) Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei an das Deutsche Rote Kreuz über. Liquidatoren sind die Bundesschatzmeister.

I. Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft

(Anm.: Beschlossen am 29.04.1995 in Leipzig).

(Anm.: Geändert am 23.11.2002 in Leipzig

Geändert am 04.06.2005 in Merseburg)

§ 59 Anpassungsbestimmungen

Organe und Vorstände, deren Zusammensetzung dieser Satzung nicht genügen, sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten neu zu wählen.

Finanz- und Beitragsordnung der Deutschen Sozialen Union

§ 1 Aufgabe

Die zur Erfüllung der Aufgaben der DSU erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sammlungen, Spenden und Wahlkampfkostenrückerstattung aufgebracht.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für

Mitglieder 5,00 Euro

Fördermitglieder 10,00 Euro.

Sie verbleibt bei dem die Beiträge erhebenden Verband.

Für Antragsteller gemäß §6(3d) beträgt die Aufnahmegebühr **3,00 Euro.**

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der DSU müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

§ 4 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, welche jährlich einmal zu führen und im Finanzbericht der Partei auszuweisen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. In dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte aller Verbände, jeweils getrennt nach Bundes- und Landesverband aufzunehmen.

(2) Einnahmen sind:

1. **die Aufnahmegebühr,**
2. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener wirtschaftlicher Tätigkeit der DSU,
4. Einnahmen aus Spenden und Schenkungen,
5. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenrückerstattung,
6. sonstige Einnahmen,
7. Einnahmen aus Vermögen.

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Zuschüsse an Gliederungen,
6. sonstige Ausgaben

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

- unbewegliche und bewegliche Geldmittel
- Umlaufmittel
- Forderungen
- Verbindlichkeiten

(5) Der Bundesschatzmeister legt jährlich einmal dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der DSU vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht. Dies gilt entsprechend für die nachgeordneten Verbände.

(6) Im Finanzbericht sind die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder, sowie die Wirtschaftseinheiten der DSU mit der an die DSU abgeführten Gewinne zum Jahresende auszuweisen.

(7) Die DSU darf nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben, die der politischen Willensbildung dienen. Gestattet sind auch Bildungseinrichtungen, Ferienheime und andere soziale Einrichtungen.

§ 5 Spenden

(1) Die DSU ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, sind abzulehnen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) der Bundesvorstand beschließt die Beitragsregelung.

(2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, mäßigen oder stunden.

(3) Beitragsrechnung:

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 28. September 2002

- a) Jedes Mitglied der DSU hat regelmäßig Beitrag zu zahlen.
- b) Die Höhe der Beiträge ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes.
- c) Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

mtl. Nettoeinkommen in Euro	mtl. Beitrag in Euro
0,00 bis 500,00	1,50
500,01 bis 750,00	2,50
750,01 bis 1000,00	4,00
1000,01 bis 1500,00	6,50
1500,01 bis 2000,00	8,00
je weitere 500,00	3,00 mehr

d) Mitglieder ohne Einkommen bzw. mit niedrigem Einkommen (Hausfrauen, Studenten, Soldaten, Lehrlinge und Rentner) zahlen **auf Antrag** einen Mindestbeitrag von **1,00 Euro**.

§ 7 Umlagen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt verteilt:

Euro 1,00 Bundesverband
Euro 0,50 Landesverband
Euro 0,30 Regionalverband
Euro 0,50 Kreisverband
Euro 1,00 Ortsverband

(2) Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Regelbetrag, werden von dem beitrags erhebenden Verband ausgeglichen. Der beitrags erhebende Verband ist der Kreisverband.

(3) Der beitrags einhebende Verband überweist den Gesamtbetrag der zu leistenden Abführung an den nächsthöheren Verband. Dies gilt nach Abzug des bei der jeweiligen Verbandsebene verbleibenden Beitragsanteile analog für alle Gliederungen.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile hat vierteljährlich zum Quartalsende zu erfolgen.

(5) Ist einer der für die Weiterleitung der Beitragsanteile an einen übergeordneten Verband länger als sechs Monate im Rückstand, ruht das Stimmrecht aller aus dem Bereich dieses Verbandes kommenden Vertreter in übergeordneten Organen.

(6) Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beiträge an die Bundesorganisation abzuführen haben.

§ 8 Mandatsträgerabgaben

Alle hauptamtlich tätigen mandatsträger der DSU haben monatlich einen Beitrag von 10 Prozent Ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung an die folgenden Organe zu überweisen:

- Mitglieder des EP oder des Bundestages an den Bundesverband,
- Landtagsabgeordnete an den jeweiligen Landesverband,
- **andere Hauptberufliche an den jeweiligen Kreisverband.**

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung, die von dem Vorstand zu genehmigen ist unter dem diese arbeiten, erheben.

(2) Für alle Verbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten ebenfalls die Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Finanzstatutes entsprechend.

§ 10 Haftung

Werden die Bestimmungen des Parteiengesetzes bzw. des Finanzstatutes verletzt und entsteht dadurch der DSU finanzieller Schaden, so haftet der Verband im Innenverhältnis gegenüber dem Bundesverband.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 23.11.2002 mit Bekanntgabe auf dem Bundesparteitag in Kraft.

DSU

Deutsch

Sozial

Unbelastet

Grundsatzprogramm

November 2006

Inhaltverzeichnis

Selbstverständnis und Auftrag	
I. Unser Verständnis vom Menschen	5
1. Würde des Menschen und Verantwortung	5
2. Gleichberechtigung	5
3. Konfliktlösung.....	5
4. Irrtum und Schuld.....	5
II. Unsere Grundwerte.....	6
5. Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung	6
Freiheit	
6. Verantwortete Freiheit.....	6
7. Entfaltung in der Gemeinschaft.....	6
8. Freiheit und soziale Gerechtigkeit.....	6
9. Weniger Staat, mehr Freiheit	6
10. Selbstverantwortung und Mitverantwortung	6
11. Leistung	7
12. Wehrhafte Demokratie	7
Solidarität	
13. Soziale Natur des Menschen	7
14. Der einzelne und die Gemeinschaft	7
15. Solidarität und soziale Sicherheit	7
Gerechtigkeit	
16. Gleiches Recht für alle	7
17. Chancengerechtigkeit	8
18. Anerkennung der Leistung	8
19. Ausgleichende Gerechtigkeit	8
Ökologische Verantwortung	
20. Mensch und Umwelt.....	8
21. Umwelt in ihrer Vielfalt	8
22. Grundsätze des Umweltschutzes.....	8
III. Der Staat.....	9
23. Staat als Rechts- und Friedensgemeinschaft.....	9
24. Sozialstaat	9
25. Verfassung des deutschen Volkes	9
26. Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und die Souveränität Deutschlands	10
27. Bereinigung des kommunistischen Unrechts	10
28. Innere Sicherheit.....	10
29. Verteidigung der Freiheit.....	11
30. Deutschland ist kein Einwanderungsland.....	11
31. Kirche und Religionsgemeinschaften	11
IV. Entfaltung der Person.....	13
Familie	
33. Ehe und Familie	13
34. Eltern und Kinder, Verantwortung und Autorität.....	13
35. Familie	13
36. Schutz des ungeborenen Lebens.....	13
37. Familienlastenausgleich.....	13
38. Wohnungen und Kindereinrichtungen	14
39. Familie und Gesellschaft.....	14
40. Jugend und Gesellschaft.....	14
Bildung, Wissenschaft und Kunst	
41. Bildungspolitik	14
42. Chancengleichheit im Bildungswesen	14
43. Verantwortung des Staates	14
44. Schule und Eltern.....	15
45. Allgemeinbildende Schulen	15
46. Bildungsziele	15

47. Schule und Lehrer.....	15
48. Berufliche Bildung.....	16
49. Hochschulen.....	16
50. Erwachsenenbildung.....	16
51. Wissenschaft und Forschung.....	16
52. Medien.....	17
53. Kunst und Kultur.....	17
Arbeit und Freizeit	
54. Beschäftigungspolitik.....	17
55. Menschliche Arbeitswelt.....	18
56. Freiheitliche Gestaltung der Arbeitszeit.....	18
57. Selbstständigkeit und Freiheit der Berufswahl.....	18
58. Umfassendes Verständnis von Arbeit.....	19
59. Freizeit.....	19
60. Sport und Spiel.....	19
61. Verbände und Vereine.....	19
V. Soziale Marktwirtschaft.....	20
62. Freiheit als Fundament.....	20
63. Wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Programm.....	20
64. Grundsätze einer wirtschaftlichen Ordnungspolitik.....	20
65. Freiheit und Wohlstand.....	21
66. Markt und soziale Gerechtigkeit.....	21
67. Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.....	21
Wirtschaftsordnung	
68. Staatliche Ordnungspolitik.....	21
69. Sicherung des Wettbewerbs.....	22
70. Mittelstand und Selbständigkeit.....	22
71. Verbraucherpolitik.....	22
72. Eigentum.....	22
73. Mitbestimmung.....	22
74. Tarifautonomie.....	23
75. Wirtschaftliche Ziele.....	23
76. Verkehr.....	23
Öffentliche Aufgaben	
77. Begründungszwang für staatliche Tätigkeit.....	23
78. Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft auch außerhalb der gewerblichen Wirtschaft.....	23
79. Steuer- und Finanzpolitik.....	24
79 a) Kommunalpolitik.....	24
Landwirtschaft	
80. Agrarpolitik für einen freien deutschen Bauernstand.....	24
Soziale Ordnung	
81. Aufgaben der Sozialpolitik.....	24
82. Gesundheitspolitik.....	25
83. Ältere Menschen und Solidargemeinschaft.....	25
84. Integration behinderter Menschen.....	25
85. Soziale Sicherung.....	25
VI. Lebensraum Umwelt.....	27
86. Umweltpolitik.....	27
87. Rohstoff- und Energieversorgung.....	27
88. Wohnen und Wohnumwelt.....	27
VII. Deutschland in der Welt.....	29
89. Deutschland in Europa.....	29
90. Recht auf Heimat und Volksgruppenrechte.....	29
91. Deutschland und die Vereinten Nationen.....	29
92. Entwicklungspolitik.....	30
VIII. Unser Weg in die Zukunft.....	31
93. Ziele unserer Politik.....	31

Selbstverständnis und Auftrag

Die DSU ist eine Volkspartei, in der Bürger aller sozialen Schichten zusammenarbeiten.

Die DSU ist die unbelastete Partei, die aus der gewaltfreien Revolution in Mitteldeutschland entstanden ist und diese mitgestaltet hat. Die Mitglieder der DSU sind sich ihrer Verantwortung für den Mitmenschen, die Gesellschaft, den demokratischen Rechtsstaat sowie die Einheit, Freiheit und Erhalt unseres deutschen Volkes in seinem Vaterland bewußt.

Die DSU setzt sich für gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland ein.

Die DSU sieht die Grundlage ihrer politischen Arbeit in einem Menschenbild, das von christlich-abendländischen Werten geprägt ist.

Die DSU weiß sich der Geschichte und dem geistig-kulturellen Erbe des deutschen Volkes verpflichtet. In Verantwortung vor Gott und den Menschen vertritt sie die Rechte und Interessen des Einzelnen und der verschiedenen sozialen Gruppen. Die DSU tritt für einen gerechten Ausgleich unter ihnen ein.

Die DSU ist eine konservative Partei, weil sie sich einer dauerhaften Werteordnung verpflichtet weiß. Sie ist eine demokratische Partei, weil sie für die Grundrechte des Bürgers und seine Freiheit eintritt. Sie ist eine soziale Partei, weil sie sich für ein menschenwürdiges Dasein jedes einzelnen einsetzt.

Die DSU erfüllt ihren Auftrag in und für Deutschland.

I. Unser Verständnis vom Menschen

1. Würde des Menschen und Verantwortung

Wir bekennen uns zur unantastbaren Würde des Menschen. Wir achten jeden Menschen als eine einmalige und unverfügbare Person. Dies gilt gleichermaßen für den ungeborenen Menschen.

Der Mensch ist zur freien Entfaltung im Zusammenleben mit anderen Menschen geschaffen. Er ist zur sittlichen Entscheidung befähigt, und trägt deshalb für sein Verhalten Verantwortung. Sein Leben und die Welt in Freiheit zu gestalten ist Gabe und Aufgabe des Menschen.

2. Gleichberechtigung

Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

3. Konfliktlösung

Unterschiede der Meinungen und Interessen können zu Konflikten führen. Sie sollen offen und in gegenseitiger Achtung ausgetragen und dadurch fruchtbar gemacht werden. Im Streit um den besten Weg muß jeder seinen Standpunkt selber verantworten. Kein Mensch verfügt über die absolute Wahrheit. Niemand darf daher seinen Willen einem anderen aufzwingen.

4. Irrtum und Schuld

Jeder Mensch ist Irrtum und Schuld ausgesetzt. Diese Einsicht bewahrt uns vor der Gefahr einer starren oder gar totalitären Politik. Sie läßt uns den Menschen sachlich sehen und gibt unserer Leidenschaft in der Politik das menschliche Maß.

II. Unsere Grundwerte

5. Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung

Wir treten ein für die Grundwerte Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in ökologischer Verantwortung.

Freiheit

6. Verantwortete Freiheit

Der Mensch ist frei. Der Mensch soll vernünftig und verantwortlich entscheiden und handeln. Wer Freiheit für sich fordert, muß die Freiheit seines Mitmenschen anerkennen. Die Freiheit des anderen bedingt und begrenzt die eigene Freiheit. Freiheit umfaßt Rechte und Pflichten. Ziel unserer Politik ist es, den Menschen den notwendigen Freiheitsraum zu verschaffen.

7. Entfaltung in der Gemeinschaft

Um sich frei entfalten zu können, muß jeder Mensch lernen, in der Gemeinschaft mit anderen zu leben. Wer sich von jeder mitmenschlichen Verpflichtung lösen und von jedem Verzicht befreit sein möchte, macht sein Leben nicht frei, sondern arm und einsam. Es gibt Abhängigkeiten, die den Menschen erniedrigen, und die wir abschaffen wollen. Aber es gibt auch Bindungen, in denen sich Freiheit erst entfaltet.

8. Freiheit und soziale Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit ist Voraussetzung für ein friedliches Miteinander in Freiheit. Daher ist es Aufgabe unserer Politik, der Not zu wehren, unzumutbare Abhängigkeiten zu beseitigen und die materiellen Bedingungen der Freiheit für alle zu sichern. Persönliches Eigentum sichert den Freiheitsraum des einzelnen für eine individuelle und eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Freie Entfaltung der Person wächst auf dem Boden der Chancengleichheit.

9. Weniger Staat, mehr Freiheit

Zur Verwirklichung der Freiheit gehört die eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Deshalb muß der Staat auf die Übernahme von Aufgaben verzichten, die der einzelne Bürger allein, in der Familie und im freiwilligen Zusammenwirken mit anderen ebenso gut leisten kann.

10. Selbstverantwortung und Mitverantwortung

Freiheit verwirklicht sich durch Selbstverantwortung und Mitverantwortung im praktischen Leben.

Der Bürger soll wirkliche Freiheit in der Familie, Nachbarschaft, Arbeitswelt und Freizeit sowie in Gemeinde und Staat erfahren und verwirklichen. Er soll auswählen und entscheiden, teilnehmen und mitverantworten können.

Er darf weder in die Rolle des Bevormundeten gedrängt noch zum bloßem Empfänger staatlicher Leistungen erniedrigt werden. Er muß sich gegen bürokratischen Zugriff und gegen die Verführung durch freiheitsfeindliche Ideologien wehren können. Nur selbstständiges Urteil und verantwortliche Mitarbeit schützen ihn davor, das Opfer totalitärer Systeme zu werden.

11. Leistung

Die eigene Leistung gehört zur freien Entfaltung der Person. Eigene Leistungsfähigkeit zu erfahren, ist eine wichtige Quelle der Lebenskraft. Für jeden im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch für die Schwächeren, ist Leistung ein unentbehrlicher Antrieb. Es gilt daher, persönlichen Leistungswillen und Initiative anzuerkennen und zu fördern.

12. Wehrhafte Demokratie

Zur Freiheit gehört die Bereitschaft, sie nach außen und innen zu schützen und zu verteidigen.

Solidarität

13. Soziale Natur des Menschen

Solidarität heißt, füreinander dazusein, weil der einzelne und die Gemeinschaft darauf angewiesen sind. Solidarität verbindet die Menschen untereinander und ist Grundlage jeder Gemeinschaft.

14. Der einzelne und die Gemeinschaft

Die Gemeinschaft steht für den einzelnen ein. Er hat Anspruch auf persönliche Zuwendung und Hilfe. Das ist sein Recht auf Solidarität. Der einzelne steht aber auch für die Gemeinschaft aller ein. Das ist seine solidarische Pflicht. Solidarität erfordert persönliche Leistung und gibt ihr den sozialen Sinn.

15. Solidarität und soziale Sicherheit

Die soziale Sicherheit beruht auf der Solidarität. Gemeinschaftlich sind die Risiken abzusichern, die der einzelne nicht allein bewältigen kann. Der einzelne hat ein Recht auf Sicherheit und Geborgenheit. Mit seiner Arbeit und Leistung trägt jeder einzelne dazu bei, daß die Gemeinschaft aller für den einzelnen eintreten kann. Solidarität verbietet den Mißbrauch sozialer Sicherungssysteme.

Gerechtigkeit

16. Gleiches Recht für alle

Gerechtigkeit verlangt gleiches Recht für alle. Recht muß vor Willkür und Machtmißbrauch schützen und die Freiheit garantieren. Unsere besondere Fürsorge gilt den schwachen und denen, die unsere Hilfe brauchen, um ihr Recht wahrzunehmen.

17.Chancengerechtigkeit

Gerechtigkeit gibt jeden die gleiche Chance, sich frei zu entfalten und für sich und für andere Verantwortung zu übernehmen. Chancengerechtigkeit zielt nicht auf Gleichmachung der Menschen, sondern fördert ihre Vielfalt, da jeder seine Chancen nur nach ganz unterschiedlichen persönlichen Anlagen nutzen kann.

18. Anerkennung der Leistung

Gerechtigkeit schließt die Anerkennung persönlicher Anstrengung und Leistung ein. Jeder soll die Möglichkeit haben, seine Lebensbedingungen durch eigenen Einsatz zu verbessern und zu gestalten. Leistung muß sich lohnen.

19. Ausgleichende Gerechtigkeit

Gerechtigkeit gebietet, ausgleichende Maßnahmen zugunsten derer zu treffen, die sonst zurückbleiben würden. Hilfe muß vor allem jenen zukommen, die nur unzureichend zur Selbsthilfe befähigt sind und ihre Belange nicht wirkungsvoll öffentlich vertreten und durchsetzen können.

Zur ausgleichenden Gerechtigkeit gehört jedoch auch, daß die Gesellschaft prüft, inwieweit solche Menschen ihren Beitrag für das Ganze leisten können.

Ökologische Verantwortung

20. Mensch und Umwelt

Der Mensch ist als Teil der Schöpfung berufen, diese sowohl zu nutzen als auch zu bewahren. Diese Verantwortung des Menschen ist nur wahrnehmbar, wenn die Umwelt nicht allein nach dem Nutzen für den Menschen, sondern als eigenes, nicht verfügbares Gut betrachtet wird.

21. Umwelt in ihrer Vielfalt

Die Umwelt umfaßt die Güter der Natur, also Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen, ebenso wie die vom Menschen gestaltete Natur, und damit die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und historischen Prägung. Natur- und Heimatverbundenheit sind unsere besonderen Anliegen.

22. Grundsätze des Umweltschutzes

Es genügt nicht, den Schutz der Umwelt auf die Minderung oder Behebung von Schäden zu beschränken. Die Verantwortung des einzelnen für die Natur gebietet, vorbeugend wirksam zu werden.

Umwelterziehung ist eine Bildungsaufgabe. Der Umweltschutz ist ein konsensfähiges politisches Ziel, bedarf des Beitrages jedes einzelnen Bürgers, vor allem aber der Bildungs- und Erziehungsbereiche in den Schulen zur Fundierung und Stärkung des nötigen Umweltbewußtseins unserer Bürger.

III. Der Staat

23. Staat als Rechts- und Friedensgemeinschaft

Für die DSU ist der Staat die zur Lösung gemeinschaftlicher Probleme und zur Sicherung der Rechts- und Friedensgemeinschaft geschaffene Institution freier und verantwortlicher Bürger. Grundlage dafür ist die Rechtsstaatlichkeit. Freiheit, Solidarität und Subsidiarität sind die Ordnungsprinzipien für den demokratischen Rechts- und Sozialstaat genauso wie für eine offene Gesellschaft. Die individuelle Selbstentfaltung des Bürgers und die Geltung der Grundrechte sind unantastbar.

Nur ein starker Staat, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet und mit Autorität ausgestattet, besitzt die notwendige Handlungsfähigkeit und die Kraft, die Freiheit des einzelnen Bürgers zu sichern und für soziale Gerechtigkeit zu sorgen.

24. Sozialstaat

Die DSU bekennt sich zum Sozialstaat. Dieser ist nach dem Prinzip der Solidargemeinschaft begründet und begrenzt. Der Sozialstaat hat die Pflicht, die eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung der Bürger zu unterstützen, die soziale Gerechtigkeit für alle zu verwirklichen und die besondere Fürsorge den Armen und Schwachen angedeihen zu lassen.

25. Verfassung des deutschen Volkes

Das Grundgesetz in Deutschland hat sich bewährt. Der Schutz von Grundrechten der Bürger war in keiner Epoche der deutschen Geschichte in diesem Umfang gewährleistet.

Deshalb sollte eine neue deutsche Verfassung in Vollzug des Artikels 146 GG dieses im Kern nicht antasten. Seine tragenden Prinzipien sind jedoch durch mehr direkte Bürgerbeteiligung zu ergänzen.

Plebiszite müssen in Kernfragen der Politik und Gesellschaft künftig die repräsentative Demokratie ersetzen, um eine größere Legitimation und Willensübereinstimmung zwischen Regierenden und dem Volk zu erreichen.

Die Vorschläge in Artikel 5 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands sind zu berücksichtigen.

Die DSU tritt ein:

- a) für die Änderung des Asylrechts in ein Gnadenrecht. Der deutsche Bundestag entscheidet durch Beschluß, aus welchen Ländern, die die Menschenrechte missachten, politisch Verfolgte aufzunehmen sind. Asylbewerbern ist abweichend von Artikel 19 Abs. 4 GG kein Recht zur gerichtlichen Erzwingung ihrer Aufnahme einzuräumen.
- b) für eine Ergänzung des Art. 12 GG. Die Bundesrepublik ist zu verpflichten, entsprechend Art. 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine produktive Vollbeschäftigung für Deutsche unter Wahrung der politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten anzustreben.

- c) für eine Verankerung des Umweltschutzes. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sind unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.

26. Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und die Souveränität Deutschlands

Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und die Souveränität Deutschlands sind zu wahren. Das deutsche Volk entscheidet frei über seinen politischen Status, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Eine Übertragung von Rechten an überstaatliche Einrichtungen darf dies nicht in Frage stellen und hat deshalb nur dort zu erfolgen, wo internationale Zusammenarbeit unabweisbar nötig ist und die entsprechenden Probleme nicht ebenso gut oder besser auf nationaler Ebene zu lösen sind.

27. Bereinigung des kommunistischen Unrechts

Die Opfer des SED-Regimes sind angemessen zu entschädigen. Die von den Gerichten der SBZ und der DDR verhängten politischen Unrechtsurteile sind aufzuheben.

Die DSU fordert die umfassende Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes und des Stalinismus. Die DSU fordert, dass die SED und der DDR-Staatsicherheitsdienst zu kriminellen Vereinigungen erklärt werden.

Auch die von der sowjetischen Besatzungsmacht inhaftierten sind zu entschädigen und zu rehabilitieren. Die vom SED-Regime aus dem Grenzsperrgebiet der ehemaligen DDR Zwangsausgesiedelten und die Bürger der ehemaligen DDR, die durch politisch motiviertes Verwaltungsunrecht erheblich geschädigt worden sind, müssen einen Ausgleich erhalten. Für die Entschädigung ist das von der SED auf die PDS übergegangene Vermögen insoweit heranzuziehen, als es nicht früheren Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückzugeben ist.

Die DSU setzt sich mit großem Nachdruck für den Neuaufbau von öffentlichen Verwaltungen und Institutionen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ein. Es muß dafür gesorgt werden, dass diejenigen, die dem SED-Regime willfährige Handlanger waren oder sich gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht schuldig gemacht haben, aus diesen Bereichen konsequent entfernt werden. Entsprechend soll insbesondere denen, die als Folge ihrer Weigerung zur aktiven Mitarbeit am SED-Regime berufliche Aufstiegschancen verloren haben, die Möglichkeit zur Mitwirkung am Neuaufbau gegeben werden.

28. Innere Sicherheit

Sprunghaft gestiegene Kriminalität und gesunkene Aufklärungsquoten haben zu einer spürbaren Unsicherheit der Bevölkerung geführt.

Das Wachsen der organisierten Kriminalität in- und ausländischer Banden, die zunehmende Bewaffnung und Brutalität der Verbrecher verlangen ein entschiedeneres Handeln der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden. Bei schwerer Kriminalität ist der vorbeugenden Bekämpfung und Tataufklärung Vorrang vor Datenschutz zu geben.

Die Aufklärung, vor allem der Jugend, ist zu verstärken. Notwendig ist ein härteres Vorgehen gegen Rauschgiftsyndikate. Die Rauschgiftsüchtigen sind aber nicht nur deren Opfer, sondern zum Teil auch durch eigene Schuld in Abhängigkeit geraten. Wegen der Beschaffungskriminalität sind sie eine Gefahr für die Bevölkerung.

Leichtfertigkeiten der für den Strafvollzug Verantwortlichen haben zu vielen Ausbrüchen geführt. Die von verurteilten Straftätern während des Freigangs und Urlaubs verübten Verbrechen müssen Anlaß sein, die allzu großzügige Handhabung des Strafvollzugsgesetzes zu überprüfen.

Die Polizei benötigt eine bessere personelle und materielle Ausstattung. Die Polizeibeamten treten tagtäglich für den Rechtsstaat ein. Sie verdienen mehr Rückendeckung durch die politische Führung. Hierzu gehört auch eine leistungsgerechte Besoldung, die dem schwierigen Dienst, der großen Verantwortung des einzelnen Beamten und den Gefahren, denen er ausgesetzt ist, entspricht.

29. Verteidigung der Freiheit

Der Frieden in der Welt verlangt entscheidende Schritte zur Verringerung der Truppen und der atomaren Waffen. Deutschland ist mit dem Verzicht auf atomare Waffen und der Verpflichtung zur Verringerung der Bundeswehr mit gutem Beispiel vorangegangen. Von den Atommächten sind weitere Vereinbarungen über die atomare Abrüstung zu fordern.

Die Freiheit des deutschen Volkes ist ein unverzichtbares Gut und muß verteidigt werden. Die Bundeswehr ist eine Wehrpflichtarmee. Sie muß in Umfang, Ausbildung und Ausrüstung ihrem Verteidigungsauftrag gerecht werden können. Gut ausgebildete Reservisten ergänzen bei Bedarf die aktiven Streitkräfte.

Deutschland ist verlässlicher Partner des Nordatlantischen Bündnisses, das auch in Zukunft ein Garant unserer Freiheit und Sicherheit ist. Die DSU setzt sich dafür ein, dass ost- und südeuropäische Staaten in die NATO politisch eingebunden werden, wenn sie es wünschen und Gewähr dafür bieten, zur weiteren Entwicklung friedlicher internationaler Beziehungen beizutragen. Die politische Aufgabe des Bündnisses muß in der Zukunft größere Bedeutung erlangen.

Die DSU respektiert die Gewissensentscheidung derjenigen Wehrpflichtigen, die statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst ableisten wollen unter Berücksichtigung der Prinzipien einer konsequenten Wehrgerechtigkeit.

30. Deutschland ist kein Einwanderungsland

Deutschland ist weder nach der Größe des Landes noch nach den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes ein Einwanderungsland.

Eine weitere Zunahme des Anteils von Ausländern an der Gesamtbevölkerung ist deshalb nicht vertretbar. Daher kann es auch keine Einwanderungsquoten geben. Ein Wahlrecht für Ausländer ist nicht vereinbar mit dem Verfassungsgrundsatz, dass Deutsche über ihre Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung zu entscheiden haben.

Die DSU will in Deutschland keine sogenannte „multikulturelle Gesellschaft“, weil dadurch die deutsche Identität verloren ginge und schwere Konflikte ausgelöst würden.

31. Kirche und Religionsgemeinschaften

Wir bekennen uns zur Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Wir fördern ihren Beitrag, ihre Mitverantwortung und ihre Mitgestaltung für das Gemeinwohl. Entscheidend ist die gesicherte Freiheit der Verkündigung, die sich auf die Existenz des ganzen Menschen bezieht. Das Recht der

Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, muß ebenso unantastbar bleiben wie ihre Freiheit, sich in der Gesellschaft zu verwirklichen. Wir anerkennen, gerade in dieser Zeit, die vorbildlichen Leistungen der Kirchen im praktischen Dienst am Nächsten und an der Gesellschaft und werden für ihren Fortbestand eintreten.

IV. Entfaltung der Person

Familie

33. Ehe und Familie

Ehe und Familie haben sich als die beständigsten Formen menschlichen Zusammenlebens erwiesen. Weder der Staat noch andere gesellschaftliche Lebensformen können sie ersetzen. Die Familie ist als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der erste und wichtigste Ort individueller Geborgenheit und Sinnvermittlung.

Schutz und Förderung von Ehe und Familie sind deshalb Ziel unserer Familienpolitik.

34. Eltern und Kinder, Verantwortung und Autorität

Wer sich für Kinder entscheidet, übernimmt für sie Verantwortung und Pflichten. Erziehung verbietet autoritäre Bevormundung, erfordert jedoch Autorität, die ihre natürlichste Quelle in der Vorbildwirkung des Lebens der Eltern hat.

Die Familie ist die Erziehungsgemeinschaft für das Kind, in der die entscheidenden Weichen für das ganze Leben gestellt werden.

35. Familie

Die Familie gestaltet ihr Zusammenleben in eigener Verantwortung. Die Rechte und Aufgaben der Eltern müssen vor staatlicher Bevormundung geschützt werden.

Finanzielle Familienhilfen sollen die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie sichern und vor allem der Entwicklung des Kindes zugute kommen. Die DSU sieht die Zukunft des deutschen Volkes in seinen Kindern begründet.

36. Schutz des ungeborenen Lebens

Die DSU tritt für den Schutz des ungeborenen Lebens ein.

Das Recht auf Leben ist ein Grundrecht. Es kann nicht Aufgabe der Politik sein, das Einsetzen der Grundrechte zu definieren. Deshalb lehnt die DSU eine Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch ab. Sie ist für eine behutsame, die Würde der Frau und ihrer Familie achtende Beratung und umfassende Unterstützung bei Konfliktsituationen in der Schwangerschaft und danach, die eine soziale Indikation ausschaltet. Umfassende Unterstützung für werdende Mütter, Familien und Alleinerziehende mit Kindern ist ein wichtiger Grundpfeiler der Sozialpolitik der DSU.

37. Familienlastenausgleich

Aufgabe des Staates ist es, den unterschiedlichen Lebensbedingungen durch entsprechende soziale Leistungen Rechnung zu tragen. Unser politisches Ziel ist es, kinderreichen Familien, Familien mit behinderten Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen staatliche Hilfe und Förderung zu gewähren. Erziehungszeit muß grundsätzlich rentenwirksam sein.

38. Wohnungen und Kindereinrichtungen

Die DSU setzt sich für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft ein. Ihr besonderes Augenmerk gilt in der Städtebaupolitik familiengerechten Wohnverhältnissen, kindgerechten Betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie dem Ausbau entsprechender sozialer Dienste.

39. Familie und Gesellschaft

Die Durchsetzung der Chancengleichheit der Geschlechter in Beruf und Gesellschaft ist ein Grundanliegen unserer Politik. Die DSU tritt für eine höhere Bewertung der Erziehungszeit von Müttern und Vätern ein. Hausarbeit ist in ihrer sozialen Bewertung der Berufsarbeit gleichzusetzen.

40. Jugend und Gesellschaft

Der freiheitlich-demokratische Staat verdient und benötigt das Vertrauen und das Engagement junger Menschen. Die DSU tritt jeder Ideologisierung der Jugend kompromißlos entgegen. Gleichzeitig fordert und fördert sie die schöpferische Verantwortung der Jugend für das Gemeinwohl des deutschen Volkes als künftig staatstragende Generation.

Bildung, Wissenschaft und Kultur

41. Bildungspolitik

Bildung, Wissenschaft und Kultur sind zentrale Bereiche einer freiheitlichen Politik. Bildungspolitik ist ein Fundament der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie soll dem einzelnen Hilfe zur Selbsthilfe geben, an der Überwindung sozialer Hindernisse im Sinne eines Chancenausgleichs mitwirken, die Weitergabe der Kultur und der Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gewährleisten.

Der im freiheitlichen Föderalismus in Deutschland gewachsene Wertekonsens der Bildungsziele muß auch in Zukunft Bestand haben.

42. Chancengleichheit im Bildungswesen

Jeder hat das gleiche Recht auf Bildung. Durch eine Vielfalt des Angebotes muß das Bildungswesen in der Lage sein, individuelle Fähigkeiten zu erkennen und Begabungen des einzelnen zu fördern. Dabei sollen aber auch Leistungskriterien gesetzt und Leistungswillen entwickelt werden.

43. Verantwortung des Staates

Der Staat trägt die Gesamtverantwortung für das Schul- und Bildungswesen. Dies verpflichtet ihn zum Schutz der Bildungseinrichtungen vor verfassungsfeindlichen Aktivitäten. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages muß die Freiheit der Lehre und der Lehrenden gewährleistet sein.

44. Schule und Eltern

Erziehungsrecht, aber auch Erziehungspflicht der Eltern sind unveränderliche Grundlagen unseres Bildungswesens. Die Schule kann ihren Bildungsauftrag nur dann sinnvoll erfüllen, wenn Eltern, Lehrer und Schüler vertrauensvoll zusammenwirken. Den Eltern muß das grundsätzliche Entscheidungsrecht über die Schullaufbahnen ihrer Kinder garantiert werden. Dort, wo Eltern die erzieherischen Anforderungen nicht erfüllen können, muß der Staat geeignete Hilfe bieten.

45. Allgemeinbildende Schulen

Die DSU tritt für ein nach Eignung und Leistungsfähigkeit der Kinder gegliedertes Schulwesen ein. Ziel ist ein begabungsgerechtes Bildungsangebot. Hauptschule, Realschule und Gymnasium entwickeln eigene Profile. Die unterschiedlichen Bildungswege sind für die Gesellschaft gleichbedeutend und wertvoll. Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schullaufbahnen muß gewährleistet werden.

Schulen in freier Trägerschaft dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Durch finanzielle Existenzsicherung und schulaufsichtliche Begleitung soll der Staat Bestand und Entwicklung solcher Schulformen stärken.

Schulen für Behinderte und Kranke muß im gesamten Bildungswesen ein gleichberechtigter Platz eingeräumt werden. Vorrangige Bildungsziele sind die personale und soziale Integration der Behinderten und Kranken, die mit ihren individuellen physischen und psychischen Bedingungen Teil unserer Gesellschaft sind und ein elementares Recht auf Sicherung ihres Lebensunterhaltes und ihrer Menschenwürde haben.

46. Bildungsziele

Die freiheitliche Demokratie braucht Menschen, die selbstständig urteilen und entscheiden können. Sie sollen lernen, ihre Würde und Freiheit zu erkennen, Pflichten zu erfüllen und Rechte zu nutzen, Toleranz und Mitmenschlichkeit zu üben und den demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu gestalten. Dies gilt auch für die Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umweltverhalten. Die Schule darf den Fragen nach dem Sinn des Lebens nicht ausweichen. Religions- und Ethikunterricht müssen als selbstständige Lehrfächer gewährleistet sein.

Geschichtliche Kenntnisse helfen mit, Urteilsfähigkeit zu begründen, nationales Selbstverständnis zu erwerben, und die Widerstandsfähigkeit gegen extremistische Verführung zu stärken. Das Angebot musischer Fächer soll die Kreativität der Persönlichkeit entwickeln.

47. Schule und Lehrer

Entscheidende Bedeutung kommt bei der Verwirklichung der Bildungsziele dem Berufsethos der Lehrer zu. Die Identifizierung des Lehrers mit den Bildungszielen, vor allem die Erziehung der Jugend im Sinne des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, zur Liebe zu Heimat und Vaterland und die volle Hingabe zum Beruf schaffen das notwendige Vertrauen zwischen Schüler, Eltern und Lehrern. Die Lehrer müssen in der Lage sein, auf der Basis einer soliden Fachkompetenz mit hoher pädagogischer Qualifizierung wichtige Fragestellungen unserer Zeit in den Unterricht einzubringen und die Schüler urteilsfähig zu machen.

48. Berufliche Bildung

Fundament beruflicher Bildung muss die duale Ausbildung sein, die auf dem Zusammenspiel zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen beruht. Das duale System hat zur hervorragenden Stellung der deutschen Wirtschaft beigetragen.

Die weiterführenden beruflichen Schulen haben sowohl die Aufgabe, für gehobene Berufspositionen zu qualifizieren als auch berufsbezogen zur Studienberechtigung zu führen. Damit stellen sie eine zum gymnasialen Bildungsweg gleichwertige Alternative dar.

Die berufliche Schulbildung muss die Bereitschaft und Fähigkeit wecken, sich lebenslang weiterzubilden. Es ist die eigenverantwortliche Pflicht von Industrie, Landwirtschaft, Handwerk, Handel, öffentlichem Dienst und freien Berufen, eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen bereitzustellen und für die Weiterbildung der Beschäftigten Sorge zu tragen.

49. Hochschulen

Aus dem Verständnis der DSU von Bildung und Wissenschaft ist der Staat in besonderer Weise verpflichtet, ein Hochschulsystem zu unterhalten, das in Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen eine gründliche praxisnahe fachliche Bildung des einzelnen und die Förderung wissenschaftlicher Grundlagenforschung und angewandter Forschung leistet. Einzige Zulassungsvoraussetzung zur Hochschule ist das Abitur oder ein gleichwertiger Abschluss.

Eine Ausbildung, die auf berufliche Qualifikation abzielt, hat breites Grundwissen zu vermitteln und auf eine allzu frühzeitige Spezialisierung zu verzichten.

Die Autonomie der Hochschule ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre. Ein wesentliches Merkmal dieser Freiheit ist das Prinzip der Selbstverwaltung.

Für die finanzielle Grundausstattung der Hochschulen, die es ihnen ermöglicht, ihrer Verpflichtung in der Lehre nachzukommen und eine unabhängige Forschung zu betreiben, ist in jedem Fall der Staat verantwortlich. Forschungsmittel von Dritten sind Hilfen für die Grundlagenforschung oder dienen der Entwicklung anwendungsbezogener Vorhaben.

50. Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung ist unverzichtbarer Bestandteil des Bildungswesens. Sie ist nur dann effektiv, wenn sie rasch auf aktuelle Herausforderungen reagieren kann, dabei organisatorisch und personell flexibel ist. Voraussetzung dafür ist die Pluralität der Träger. In der allgemeinen Erwachsenenbildung kommt den Ländern und Kommunen die Funktion zu, die Rahmenbedingungen für flächendeckende, vielfältige und quantitativ anspruchsvolle Bildungsangebote zu sichern.

51. Wissenschaft und Forschung

Die Deutung der eigenen Existenz, die Erforschung und Gestaltung der Schöpfung sind Grundanliegen des menschlichen Geistes. Wissenschaft und Forschung zu fördern, ist

Voraussetzung für die Fortentwicklung unserer Gesellschaft und für die Selbstbehauptung Deutschlands im internationalen Wettbewerb.

Es ist die Aufgabe des Staates, die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wissenschaftsentwicklung zu schaffen und den Rahmen der verschiedenen Formen der Forschungsförderung zu erhalten und auszubauen.

Forschungsfreiheit kommt ohne die ethische Verantwortung des Forschers nicht aus. Unantastbarkeit der Menschenwürde und des menschlichen Lebens sind Schranken, die jeder Forschung gesetzt sind.

52. Medien

Die DSU tritt ein für eine freie, vom Staate unabhängige, ein größtmögliches Maß an Pluralismus garantierende Medienpolitik in Deutschland.

Die Pressefreiheit ist zu wahren.

Der Staat muss die Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich die Medien vielfältig entwickeln können. Einer Monopolisierung ist entgegenzutreten.

Wie alle Freiheit, so muss auch die Medienfreiheit verantwortlich wahrgenommen werden.

Die DSU tritt deshalb für die Festigung und Wiederherstellung des Systems der freiwilligen Selbstkontrolle aller Medien ein, das an den ethisch-moralischen Werten unserer Gesellschaft zu orientieren ist. Gerade weil keine Zensur stattfindet, muss die Menschenwürde eines jeden einzeln gewahrt werden.

53. Kunst und Kultur

In der Begegnung mit der Kunst gewinnt der Mensch ein vertieftes Verständnis vom Leben. Daher gilt es, der Kunst freie Entfaltungsräume zu schaffen, künstlerische Begabungen zu fördern und möglichst vielen Menschen eine Beziehung zur Kunst zu eröffnen.

Die kulturpolitische Verantwortung der deutschen Länder verlangt, dass europäisches Kulturgut im weltweiten Wettbewerb gefördert wird, regionale Unterschiede innerhalb Europas und innerhalb Deutschlands gleichzeitig erhalten und geschützt bleiben. Aufgabe der Politik ist es, für künstlerisches Schaffen größtmögliche Vielfalt zu sichern und unterschiedliche Ausdrucksformen zu tolerieren. Es ist die Pflicht der Künstler, die Menschenwürde zu achten.

Kultur, die zeitgemäß und zukunftsorientiert ist, lässt sich in einem Volk nur dann gestalten, wenn geschichtliches Bewusstsein sowohl Mut zum Bekenntnis gegenüber dem kulturellen Erbe umfasst, als auch eine kritische Haltung gegenüber einer nur oberflächlich betriebenen Traditionspflege. Die Wahrung und weitere Entwicklung der deutschen Kultur, die ihre Wurzel im christlich-abendländischen Erbe hat, ist ein besonderes Anliegen der DSU.

Arbeit und Freizeit

54. Beschäftigungspolitik

Persönliche Freiheit ist immer an wirtschaftliche Sicherung gebunden. Deshalb macht es sich die DSU als Partei für Deutschland in den Bundesländern Berlin, Brandenburg,

Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu ihrer Aufgabe, den sozialen Aspekt beim Aufbau der Sozialen Marktwirtschaft in diesen Ländern besonders zu entwickeln.

Die DSU will die Soziale Marktwirtschaft als eine Wirtschaftsordnung, in der jeder Bürger das Recht auf einen seinen Fähigkeiten, seine Ausbildung und seiner Leistung entsprechenden Arbeitsplatz, die Freiheit der Arbeitsplatzwahl und das Recht auf soziale Absicherung der Risiken von Krankheit, Invalidität und Alter hat. Dem Staat obliegt es, durch seine Gesetzgebung und den gezielten Einsatz von Rahmen- und Strukturförderungsmaßnahmen, durch die Steuerpolitik und Maßnahmen der Raumplanung die Entwicklung der Sozialen Marktwirtschaft vor allem in diesem Teil des Vaterlandes zu fördern und damit die regionalen Unterschiede abzubauen. Deshalb macht es sich die DSU zur Aufgabe, den sozialen Aspekt beim Aufbau in Mitteldeutschland besonders zu entwickeln.

Für die soziale Gestaltung der Gesellschaft ist die Wertschöpfung durch Arbeit unerlässliche Voraussetzung.

Die Beteiligung jedes einzelnen entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten sieht die DSU als Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft.

Die Förderung von Initiativen und Innovationen hat Vorrang vor arbeitsplatzverteilenden Maßnahmen. Die Beschäftigungspolitik der DSU ist darauf gerichtet, die Beschäftigung insbesondere für das eigene Volk zu fördern.

55. Menschliche Arbeitswelt

Der Mensch ist für uns nicht Diener der Maschine oder Lückenbüßer der technischen Ausstattung. Die DSU wird alle Bestrebungen unterstützen, unzumutbare Belastungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen und vermeidbare Arbeiterschwernisse abzubauen. Gruppen- und Teamarbeit ermöglichen menschliche Kontakte, eröffnen neue Mitwirkungschancen und können wirtschaftlich auch erfolgreich sein. Auch im Alltagsleben muss der Einzelne die Chance haben, mitzugestalten und mitzuentcheiden. Wir treten ein für einen gerechten Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und wenden uns gegen alle Formen des Klassenkampfes.

56. Freiheitliche Gestaltung der Arbeitszeit

Die DSU will einen größeren Entscheidungsspielraum des einzelnen bei der Bestimmung der Tages,- Wochen,- und Lebensarbeitszeit, damit die Übergänge zwischen den Lebensbereichen und Lebensphasen fließender werden. Flexible Arbeitszeiten kommen der Familie zugute, erleichtern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und verbessern die Fortbildungsmöglichkeiten.

57. Selbstständigkeit und Freiheit der Berufswahl

Die besondere Funktion des Unternehmers ist es, neue Bedürfnisse zu erkennen und sie kostengünstig, sozial und ökologisch verantwortbar zu befriedigen.

Berufliche Selbstständigkeit verwirklicht ein hohes Maß an Freiheit; deshalb müssen die Bürgerinnen und Bürger zur Selbstständigkeit ermutigt, die Möglichkeiten, selbstständig tätig zu sein und zu bleiben, erweitert und gefördert werden.

58. Umfassendes Verständnis von Arbeit

Arbeit ist nicht lediglich Erwerbsarbeit. Die Aufgaben in der Familie, wie Kindererziehung, Hausarbeit und Krankenpflege, sind wichtige und unentbehrliche Tätigkeiten. Die DSU betrachtet sie deshalb als der Erwerbstätigkeit gleichwertig.

Die Vorbereitung auf das Alter schließt auch die Möglichkeit sinnvoller Beschäftigungen außerhalb des Erwerbslebens ein. Die Menschen sollen sich nicht im Alter in die Nutzlosigkeit gestoßen fühlen.

59. Freizeit

Freizeit bietet die Möglichkeit, sich umfassend weiterzubilden und außerhalb des Arbeitslebens schöpferische Fähigkeiten zu entfalten. Sie sind gerade für diejenigen eine Chance zur Selbstverwirklichung, denen die Arbeit hierfür nur begrenzten Raum lässt.

Der Mensch braucht Muße, ausreichend Urlaub und die Gelegenheit zu spielerischer Tätigkeit, ohne die es keine freiheitliche Kultur gibt. Es ist Sache des einzelnen, wie er seine Freizeit gestaltet. Seine Wahl ist es, welche Initiative er ergreift, welchen Gruppen er sich anschließt. Der Staat soll vorrangig die freien Initiativen von einzelnen und Gruppen fördern.

60. Sport und Spiel

Im Spiel entfaltet der Mensch Fähigkeiten, welche in der oft einseitig zweckgerichteten Arbeitswelt zu wenig gefragt sind. Deswegen gehört sportliche Betätigung zu einem wirklich umfassenden Bildungs- und Freizeitangebot. Die große Anziehungskraft des Sportes zeigt auch das Bedürfnis der Menschen, spielerische Freude mit dem Streben nach persönlicher Leistung, Begegnung und Engagement in der Gemeinschaft zu verbinden.

Wir sind für einen freien und unabhängigen Sport, welcher durch staatliche Rahmenbedingungen in allen seinen Bereichen gefördert wird. Die Förderung des Freizeit- und Breitensportes schließt eine angemessene Förderung des Spitzensportes ein.

Einen hohen Stellenwert muss in unserer Gesellschaft die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssportes einnehmen, da er eine wichtige Lebenshilfe darstellt und zur Integration der Behinderten im Alltag beiträgt.

61. Verbände und Vereine

Es gilt ein freies vielfältiges Verbands- und Vereinsleben zu fördern. Damit wird der Gemeinsinn entwickelt, werden Einsatzbereitschaft und Verantwortungsgefühl des einzelnen für die Gesellschaft erhöht. Insbesondere will die DSU Verbände und Vereine unterstützen, die sich mit der Jugendarbeit, mit Brauchtumpflege des deutschen Volkes, mit kulturellen Fragen, mit sportlicher Betätigung oder mit Freizeitbeschäftigung befassen. Die Gemeinschaft soll hier sowohl steuerliche Vergünstigungen als auch direkte Zuschüsse leisten.

Insbesondere die Kommunen müssen zu solchen Hilfeleistungen ermuntert werden. Voraussetzung ist es, dass Verbände und Vereine ihre Offenheit und den Charakter allgemeinen Interesses wahren.

V. Soziale Marktwirtschaft

62. Freiheit als Fundament

Die Soziale Marktwirtschaft ist eine am Prinzip der Freiheit orientierte gesellschaftliche und staatliche Ordnung, die dem Menschen dient.

63. Wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Programm

Die Soziale Marktwirtschaft ist ein wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Programm für alle. Ihre Grundlagen sind:

- Leistung und soziale Gerechtigkeit
- Wettbewerb und Solidarität
- Eigenverantwortung und soziale Sicherung.

Die DSU will eine Wirtschaftsordnung, in der die persönliche Initiative gefördert und die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt sozial verwirklicht wird.

Wir treten entschlossen für die Erhaltung und Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft ein und werden ihre freiheitlichen und sozialen Kompetenzen weiterentwickeln. Sie ist wie keine andere Ordnung geeignet,

- persönliche Freiheit,
- sozialen Fortschritt,
- Eigentum,
- Chancengerechtigkeit,
- Freien Wettbewerb,
- Vertragsfreiheit,

für alle zu verwirklichen und zu sichern.

64. Grundsätze einer wirtschaftlichen Ordnungspolitik

Unsere Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und ökologische Verantwortung fordern eine Ordnung der Wirtschaft, in der sich die Menschen frei und sozial entfalten können.

Unserem Bekenntnis zur Demokratie als Organisationsform des Staates entspricht unser Bekenntnis zum Markt als freie Organisationsform der Wirtschaft.

Grundlegende Elemente einer marktwirtschaftlichen Ordnung sind:

- Wettbewerb und privates Eigentum,
- Dezentrale Steuerung durch Märkte und Tarifautonomie,

- Freiheit der Verbraucher, der Unternehmen und des Berufes,
- Selbständigkeit und Risikobereitschaft
- Freiheitssicherung durch das Angebot von Alternativen,
- Teilhabe des einzelnen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt.

65. Freiheit und Wohlstand

Wir treten für die Soziale Marktwirtschaft ein, weil sie größeren geistigen Reichtum und materiellen Wohlstand als andere Systeme ermöglicht. Wohlstand zu schaffen, ist Aufgabe unserer Wirtschaftsordnung, denn der Wohlstand ist wichtige Voraussetzung sozialer Sicherheit.

66. Markt und soziale Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit kann der Markt nicht allein aus sich bewirken. Die Leistungsgerechtigkeit des Marktes ist nicht identisch mit der sozialen Gerechtigkeit. Es gibt Starke und Schwache, Gesunde und Gebrechliche, Glückliche und Unglückliche. Die Lebenschancen sind ungleich verteilt, und auch bei gleichen Chancen wird der Erfolg verschieden sein. Die Soziale Marktwirtschaft fügt Marktordnung und soziale Leistung zu einem ordnungspolitischen Ganzen zusammen.

67. Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik

Wirtschafts- und Sozialpolitik sind untrennbar miteinander verbunden. Sie begrenzen und ergänzen sich gegenseitig. Eine Wirtschaftspolitik ohne soziale Gerechtigkeit gefährdet den sozialen Frieden.

Eine Sozialpolitik ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und wirtschaftliches Wachstum beraubt sich selbst ihrer Einnahmequellen. Für die DSU sind deshalb angemessenes wirtschaftliches Wachstum, Geldwert und Preisstabilität sowie Vollbeschäftigung unerlässlich für den Bestand der sozialen Sicherheit und Leistungsfähigkeit.

Die DSU tritt für eine deutsche Interessen wahrende Finanzpolitik und den Erhalt einer stabilen Währung in Deutschland ein.

Wirtschaftsordnung

68. Staatliche Ordnungspolitik

Aufgabe staatlicher Ordnungspolitik ist es, Eigeninteresse und Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Dazu setzt der Staat den Rahmen des Wettbewerbes. Er garantiert freie Vertragsgestaltung, Eigentum und die Grenzen dieser Rechte. Der Staat bestimmt in den Grundzügen das Arbeitsrecht unter Wahrung der Tarifautonomie. Ziele sind dabei das Gemeinwohl und die Förderung der Leistungsbereitschaft. Staatliche Ordnungspolitik muss den sozialen Ausgleich und die wirtschaftliche Chancengleichheit auch zwischen den alten und neuen Ländern garantieren.

69. Sicherung des Wettbewerbs

Die DSU tritt für eine konsequente Wettbewerbspolitik ein, die die Aufrechterhaltung und Belebung eines Wettbewerbes zwischen Klein-, Mittel- und Großunternehmen gewährleistet und den Missbrauch von Marktmacht bekämpft.

70. Mittelstand und Selbständigkeit

Die DSU unterstützt und fördert einen breiten und leistungsfähigen Mittelstand als einen Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Strukturelle Nachteile sind durch Maßnahmen der Steuerpolitik, der Wettbewerbspolitik, der Kreditpolitik, des öffentlichen Auftragswesens und durch gezielte Maßnahmen für eine eigenständige Förderung und Entwicklung auszugleichen.

Die DSU setzt sich für die Sicherung der Chancengleichheit des Mittelstandes in der europäischen Gemeinschaft und im internationalen Wettbewerb ein. Nachteile aufgrund unterschiedlicher staatlicher Rahmenbedingungen sind durch steuerpolitische Maßnahmen und durch Angleichung gesetzlicher Bestimmungen aufzuheben.

71. Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik dient dem Schutz jedes Bürgers als Konsument von Waren und Dienstleistungen. Die Wahlfreiheit des Verbrauchers muss durch Produktvielfalt gesichert werden. Eine sachgerechte Produktinformation ist das Recht und der Sinn der Werbung. Ein wertneutraler Vergleich von Produkten und Dienstleistungen muss gesichert sein.

72. Eigentum

Wettbewerb und Eigentum ergänzen sich. Privates Eigentum ist ein Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Persönliches Eigentum gibt dem Bürger Entscheidungsmöglichkeiten und erhöht damit seine persönliche Freiheit. Privates Eigentum kann auf Dauer nur garantiert werden, wenn es breit gestreut ist. Alle Bürger sollen die Chance des Zuganges zu den verschiedenen Formen des Eigentums erhalten.

Die Bildung von Vermögen in der Hand von Arbeitnehmern ist eine soziale Notwendigkeit, um wirtschaftliche Abhängigkeiten abzubauen.

Bei dem Wunsch nach Eigentum spielt das eigene Haus und die eigene Wohnung eine große Rolle. In der Umwandlung von öffentlichem Wohnbesitz in Eigentumswohnungen sehen wir eine ebenso wichtige Möglichkeit der Eigentumbildung wie im Neubau privater Wohnungen.

73. Mitbestimmung

Die betriebliche Mitbestimmung und Mitverantwortung der Arbeitnehmer gehören zu den Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft.

74. Tarifautonomie

Die DSU ist für freie Gewerkschaften und freie unternehmerische Tätigkeit. Das schließt die Tarifautonomie als ein wesentliches Ordnungselement der Sozialen Marktwirtschaft ein.

75. Wirtschaftliche Ziele

Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität, wirtschaftliches Wachstum und Sicherung der ökologischen Lebensgrundlagen sind Ziele unserer Wirtschaftspolitik.

76. Verkehr

Zur Chancengleichheit gehört auch die Angleichung der Infrastruktur innerhalb Deutschlands, d.h. der Bau von modernen Eisenbahnen, Straßen u.ä.. Diese Strukturpolitik dient insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen in wirtschaftlich schwachen Regionen mit dem Ziel der Ausgewogenheit der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur.

Die DSU tritt für eine ausgewogene Entwicklung der Verkehrssysteme ein. Individual- und öffentlicher Verkehr bedingen und ergänzen einander.

Die Entwicklung des Schienen- und Straßenverkehrs genießt Priorität gegenüber ökologisch nachrangigen Belangen.

Öffentliche Aufgaben

77. Begründungszwang für staatliche Tätigkeit

Alle staatlichen Aufgaben, Gesetze, Maßnahmen und Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Vertretbarkeit und rationelle Durchführung zu überprüfen. Staatliches Handeln muss für die Bürger vorhersehbar und kontrollierbar werden. Eine Selbstbindung des Staates an den vom ihm gesetzten Rahmen und seine Orientierungsdaten sind deshalb ebenso erforderlich, wie die Kontrolle und Verantwortung für seine Entscheidungen und ihre Folgen.

78. Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft auch außerhalb der gewerblichen Wirtschaft

Die Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft sind nicht auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beschränkt. Sie sind auch in Bereichen wie dem Gesundheits- und Bildungswesen oder dem Umweltschutz anwendbar. Das Angebot kann in diesen Bereichen nicht wie bei industriellen Gütern und Dienstleistungen über Märkte gesteuert werden. Güter und Leistungen dieser Bereiche können jedoch dezentralisiert und leistungsbezogen im Wettbewerb erbracht werden. Unsere Politik strebt freiheitliche und soziale Lösungen auch in diesen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft an.

79. Steuer- und Finanzpolitik

Die Steuerpolitik muß den Grundsatz der gerechten Besteuerung verwirklichen und darf private Initiative und Leistungswillen nicht behindern.

Ein einfaches, durchschaubares Steuerrecht soll die Lasten gerecht verteilen. Steuervergünstigungen sind zur Sicherung der Chancengleichheit, insbesondere zum Ausgleich struktureller Nachteile, notwendig

79.a) Kommunalpolitik

Die DSU tritt für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Sparsamkeit der öffentlichen Hand ist ein verbindlicher Grundsatz kommunaler Ausgabenpolitik.

Ordnungsgelder u.ä. dürfen nicht zu versteckten Sondersteuern werden. Insbesondere bei Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben und der Erhebung von Gebühren und Beiträgen haben die Grundsätze von Transparenz und Mitbestimmung zu gelten.

Landwirtschaft

80. Agrarpolitik für einen freien deutschen Bauernstand

Deutschland braucht eine leistungsfähige Landwirtschaft mit vielfältigen und gleichberechtigten Betriebsformen auf privatrechtlicher Grundlage.

Die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe muss dem freien Bauernstand einen angemessenen Anteil an der allgemeinen Einkommensentwicklung in Zusammenarbeit mit einer modernen Nahrungsgüterwirtschaft sichern.

In diesem Prozess sind die Umwelt und die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie, besonders in Mitteldeutschland, wieder herzustellen.

Die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe in wettbewerbsfähigen Formen und Größen sind ein besonderer Schwerpunkt, um den ländlichen Raum als Kulturgut und Stätte der Erholung zu bewahren und zu gestalten.

Gemeinsam müssen Agrar-, Kommunal-, Finanz-, Sozial- und Wirtschaftspolitik den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft durch umfassende Maßnahmen mit der Zielsetzung begleiten, den deutschen Bauernstand als Ganzheit lebensfähig zu machen.

Die DSU fordert und unterstützt eine Reform der Agrarpolitik der EU zur Stärkung ihrer Position im Weltmaßstab mit der Aufgabenstellung, eine leistungsfähige deutsche Landwirtschaft mit einem gesunden Bauernstand zu erhalten und die Interessen der Forst-, Fisch- und Gartenbauwirtschaft zu wahren.

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist zu nivellieren.

Soziale Ordnung

81. Aufgaben der Sozialpolitik

Die Sozialpolitik der DSU ist begründet auf den Prinzipien der Solidarität und der Chancengleichheit und orientiert sich am Leitbild des selbstverantwortlichen Bürgers.

Die DSU tritt für eine soziale Ordnung ein, in der der einzelne und die Gemeinschaft einander wechselseitig verpflichtet sind.

Zu den wichtigsten Aufgaben einer am Menschen orientierten Sozialpolitik gehört es

- die Sicherung der menschlichen Würde und Existenz
- die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen

- die individuelle Sicherheit durch Vorsorge gegen Wechselfälle des Lebens und
- den sozialen Ausgleich für die Familie

zu gewährleisten.

82. Gesundheitspolitik

Die Gesundheitspolitik der DSU erstreckt sich als wesentlicher Bestandteil einer freiheitlichen Gesellschaftspolitik auf das gesamte Leben, vom Schutz des ungeborenen bis hin zum alten Menschen. Gesundheit ist eine wichtige Voraussetzung für die volle Entfaltung des Menschen.

Ein Ziel dieser Politik ist die Schaffung eines umfassenden Systems von Aufklärung, Vorbeugung, Heilung und Wiedereingliederung sowie entsprechender sozialer Dienste, die dem einzelnen unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage zugänglich sind.

Die Gesundheitspolitik muss zudem darauf gerichtet sein, die eigene Verantwortung für die Gesundheit zu wecken und zu fördern. Sie kann auf Wirtschaftlichkeit nicht verzichten. Dabei kommt es auf ein verantwortungsbewusstes Zusammenwirken aller Beteiligten an.

83. Ältere Menschen und Solidargemeinschaft

Für die DSU ist der ältere Mensch ein Mitbürger, der seinen Beitrag für die Gesellschaft geleistet hat, immer noch leistet und gebraucht wird. Den älteren Menschen muss eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden, die ihren sozialen Besitzstand sichert und verhindert, dass sie zu Bittstellern werden. Dies erfordert einkommensbezogene Renten sowie die materielle Sicherung für den Pflegefall. Der Familie kommt in der Betreuung älterer Menschen eine besondere Verpflichtung zu, die ihr nicht einfach abgenommen werden kann.

84. Integration behinderter Menschen

Die DSU tritt für die Sicherung von Lebensqualität und Unterhalt behinderter Menschen ein. Im besonderen müssen das Recht auf Ausbildung und Arbeit sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert sein. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine Diskriminierung dieser Menschen ausgeschlossen wird.

85. Soziale Sicherung

In unserer freiheitlichen Sozialordnung muss der einzelne auch auf dem Gebiet der sozialen Sicherung Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten haben. Der Schutz gegen Wechselfälle des Lebens muss in gegenseitiger Verpflichtung des einzelnen und der Gesellschaft gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für diejenigen Menschen, die ihr Leben oder ihre Gesundheit zum Wohle und Schutz für die Gemeinschaft eingesetzt und Schaden genommen haben.

Die DSU tritt für den Umbau der Sozialsysteme ein. Eigenverantwortung und Prinzipien der nationalen Solidarität ergänzen und bedingen einander.

Die DSU fühlt sich besonders verpflichtet gegenüber den Schwachen, Hilfsbedürftigen, Notleidenden und sozial Benachteiligten. Jedem muss eine Teilnahme am Leben der Gesellschaft ermöglicht werden.

VI. Lebensraum Umwelt

86. Umweltpolitik

Die Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Lebens ist ein ständiger Auftrag an alle Generationen.

Aus der Sicht der DSU sind technischer Fortschritt und qualitätsorientiertes Wachstum unverzichtbar; sie stehen in keinem unüberbrückbarem Gegensatz zur Bewahrung der Schöpfung.

Die Vermeidung ökologischer Störungen hat prinzipiellen Vorrang vor deren nachträglicher Beseitigung. Die Rahmenbedingungen für den Umweltschutz hat der Staat ordnungspolitisch zu setzen. Darüber hinaus ist eine grenzübergreifende, einheitliche Umweltgesetzgebung kurzfristig einzufordern.

Für die Reinhaltung von Wasser, Luft und Boden, die Lärmbekämpfung, die Abfall- und Kontaminationsbeseitigung sowie den Schutz sowohl allen Lebens als auch von Kultur- und sonstigen Sachgütern soll das Verursacherprinzip als bewährtes marktwirtschaftliches Lenkungselement gelten. An umweltrelevanten Entscheidungen sind Länder und Kommunen angemessen zu beteiligen.

Eine erfolgreiche Umweltpolitik setzt komplexes Denken sowie Verantwortungsbewusstsein und Erfurcht vor dem Leben beim einzelnen Bürger voraus.

87. Rohstoff- und Energieversorgung

Der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie ist Grundanliegen unserer Politik.

Die Entwicklung neuer Produkte und Technologien muss die Voraussetzungen für den sparsamen Einsatz von Rohstoffen und Energie, z.B. durch Kreislaufwirtschaft, sowie für die Rückgewinnung von Rohstoffen und Energie aus Abfall und Abwärme schaffen. Zunehmend sind regenerative Energiequellen zu erschließen und nachwachsende Rohstoffe zu nutzen.

Um wirtschaftliches Wachstum, Wohlstand und soziale Sicherheit zu gewährleisten, ist eine störungsfreie und kostengünstige Rohstoff- und Energieversorgung notwendig. Nur die marktwirtschaftliche Ordnung kann den schrittweisen Ersatz immer knapper werdender Rohstoffe durch ausreichend vorhandene erzielen. Für die Deckung des zukünftigen Energiebedarfs sind alle konventionellen Energieträger heranzuziehen, deren umweltverträglicher Einsatz gegeben ist. Bedingung für die Nutzung der Kernenergie sind der umfassende Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie eine gefahrlose Entsorgung.

88. Wohnen und Wohnumwelt

Die menschengerechte Wohnung und Wohnumwelt ist für die DSU Leitbild ihrer Wohnungs- und Städtebaupolitik. Sie muss dem Bürger über das Angebot an materiellen Gütern hinaus Teilhabe am Gemeinwesen und dauerhafte Verbundenheit mit seiner Heimat ermöglichen. Dies erfordert überschaubare Stadt- und Gemeindestrukturen. Für die Menschen in Stadt und Land sollen gleichwertige, nicht gleichförmige Lebensbedingungen gesichert werden.

Die kommunale Bauleitplanung muss das Wohnumfeld vor Beeinträchtigungen und Schäden sichern und gewährleisten, dass durch Infrastrukturmaßnahmen ihre Umweltqualitäten gesichert bleiben. Hauptziel der Wohnungspolitik muss die ausreichende Versorgung des eigenen Volkes mit Wohnraum zu sozial vertretbaren Mieten und die breite Streuung von Eigentum an der eigengenutzten Familienwohnung sein.

Die Wohnungspolitik bedarf der nachhaltigen Förderung durch die öffentliche Hand, sowie einer ergänzenden Unterstützung durch die Steuerpolitik.

Instandsetzung, Modernisierung und Denkmalspflege sowie die Verbesserung der Umweltverhältnisse haben Vorrang vor der Erschließung neuer Baugebiete.

VII. Deutschland in der Welt

89. Deutschland in Europa

Die DSU arbeitet mit am Aufbau eines friedlichen, wirtschaftlich starken und stabilen Europa, das eine wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung globaler Aufgaben ist. Die DSU tritt für eine Erweiterung der EU durch Beitritt der Staaten der europäischen Freihandelszone ein. Ost- und südosteuropäische Staaten sind als Mitglieder aufzunehmen, sobald deren politischer, wirtschaftlicher und sozialer Status es ermöglichen. Die DSU will einen europäischen Bund souveräner Staaten. Sie strebt weder einen zentral regierten europäischen Bundesstaat noch ein Europa der Regionen an. Der Nationalstaat ist in seiner modernen Ausprägung auch in Europa nicht überholt. Weder die deutsche Rechtsordnung noch der föderative Aufbau Deutschlands können „europäisiert“ werden. Die Deutschen müssen nach der wiedergewonnenen Einheit ihren Staat mit gleichen Lebensbedingungen für alle Bürger gestalten.

In einem Europa der Vaterländer sind überregionalen Einrichtungen nur die Rechte zu übertragen, die der Binnenmarkt und eine enge europäische politische Zusammenarbeit tatsächlich erfordern.

Eine souveräne Währung ist Voraussetzung für eine eigenständige Wirtschafts- und Sozialpolitik. Eine supranationale Währung vermag den europaweit unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstandards nicht gerecht zu werden. Eine Beeinflussung dieser Standards durch Steuerung der Geldpolitik würde zukünftig nicht mehr möglich sein. Die DSU fordert deshalb die Aufhebung der Verträge über eine europäische Währungsunion und den Erhalt bzw. die Wiedereinführung einer nationalen Währung.

90. Recht auf Heimat und Volksgruppenrechte

Die DSU tritt für das Recht auf die angestammte Heimat ein und verurteilt Vertreibung in jeder Form. Die DSU betrachtet, wie in der Charta der Heimatvertriebenen aus dem Jahre 1950 festgeschrieben, das Heimatrecht als unveräußerliches Menschenrecht.

Die DSU unterstützt die Heimatvertriebenen bei der Wiedergewinnung und Erhaltung ihrer Identität und bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen. Gleiches gilt für die deutschen Aussiedler und ihre menschenwürdige Eingliederung in ihre neue Heimat. Es gilt das geistig-kulturelle Erbe der Heimat zu erhalten, lebendig weiterzuentwickeln und in das geistige Leben unseres Vaterlandes einzubringen.

Die DSU fordert die weltweite Anerkennung eines allgemeinen Volksgruppenrechtes, das geeignet ist, gefährliche Krisen in jenen Gebieten zu beseitigen, in denen mehrere Völker und Volksgruppen zusammenleben.

91. Deutschland und die Vereinten Nationen

Die DSU unterstützt die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Deutschland ist als souveräner Staat Mitglied der Vereinten Nationen. Mit der Souveränität Deutschlands sind die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen nicht mehr vereinbar. Deshalb tritt die DSU für eine entsprechende Änderung der Charta ein. Deutschland muss seine durch die Herstellung der staatlichen Einheit und Wiedererlangung der vollen Souveränität gestiegene Verantwortung auch für den Weltfrieden wahrnehmen.

Die DSU tritt für eine aktive Teilnahme bei der Formulierung und Durchführung internationaler Maßnahmen zur Sicherung des Weltfriedens ein.

92. Entwicklungspolitik

Freiheit und Fortschritt für das eigene Volk gibt es auf Dauer nur, wenn Hunger und Not in der Welt wirksam bekämpft werden und alle Völker an den Entwicklungen der Zukunft teilhaben können. Die DSU sieht in der Entwicklungspolitik einen Beitrag zum inneren Frieden in den Entwicklungsländern und zum Frieden in der Welt.

Projekte der Entwicklungshilfe sind so anzulegen, dass sie Grundlagen für eine eigenständige Entwicklung im Empfängerland schaffen. Entwicklungshilfe soll nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung und der Vermeidung von materieller Not dienen, sondern auch die demokratische, freiheitliche und pluralistische Entwicklung des jeweiligen Staatswesens zum Ziel haben. In keinem Falle darf Entwicklungshilfe Regime stabilisieren, die hochrústen oder die die Menschenrechte missachten.

VIII. Unser Weg in die Zukunft

93. Ziele unserer Politik

Die DSU stellt sich als Partei für alle Deutschen den Herausforderungen unserer Zeit. Sie sieht sich durch ihre Rolle bei der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands im Besonderen verpflichtet, die soziale, wirtschaftliche und geistige Einheit unseres Vaterlandes entschieden zu befördern. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt naturgemäß in Mitteldeutschland; sie wird sich jedoch dabei ihrer Verantwortung für Deutschland als Ganzes nicht entziehen.

Die DSU ist die wirklich nationale, konservative und soziale Kraft in Mitteldeutschland. Ihre Ideale sind auch in der Zukunft von zentraler Bedeutung für die demokratische Kultur der Freiheit und nationalen Identität.

Unsere Politik ist gerichtet auf

- die Durchsetzung der Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und Umsetzung einer sozial und ökologisch ausgewogenen Wirtschafts- und Finanzpolitik,
- die Wiederherstellung, den Schutz und die Erhaltung einer intakten Umwelt,
- die Durchsetzung von Recht und Ordnung,
- die Förderung der privaten bäuerlichen Betriebe und ihre Existenzsicherung,
- die Stärkung des Föderalismus und die Erhöhung der Eigenverantwortung der Länder und Kommunen,
- die konsequente Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit,
- die Eindämmung des Einwanderungsstromes und die Verhinderung des Asylmissbrauchs,
- die Bewahrung deutschen Kulturgutes und der Tradition deutscher Geistesgeschichte als Grundlage einer lebensbejahenden, ideologiefreien Kultur für Deutschland,
- die umfassende Bildung und Erziehung unserer jungen Menschen im Geiste der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Toleranz und der Weltoffenheit sowie der Liebe zu Heimat und Vaterland,
- die gesamteuropäische Integration und Zusammenarbeit unter Wahrung der Souveränität der europäischen Staaten.

Die DSU ist als christlich-konservative Kraft in Deutschland unverzichtbar geworden.